



IBB

Internationales
Bildungs- und
Begegnungswerk



Netcoops – Fortbildungen für Asylverfahrensbeteiligte

„Der EU-Asyl- und Migrationspakt– Status Quo, Bilanz und Folgen“



Fachtagung 22.02.2023, Reinoldinum Dortmund



Das Projekt wird kofinanziert aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU



Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Einführung	1
Impulsvortrag: Der EU-Asyl- und Migrationspakt – Bilanz & Status Quo	
Referentin: Prof. Dr. Marei Pelzer, Frankfurt University for Applied Sciences, Recht der Sozialen Arbeit	2
Impulsvortrag: Geflüchtete 1., 2. und 3. Klasse?	
Referentin: Claire Deery, Fachanwältin für Asyl- und Migrationsrecht in Göttingen.....	6
Impulsvortrag: Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan	
Referentin Annika Hesselmann, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.....	8
Impulsvortrag: Schnellere Asylverfahren und Asylgerichtsverfahren-Neuerungen im AsylG 2023	
Referent: Paul Pettersson, Martin- Luther-Universität Halle-Wittenberg	12
Workshop 1: Rechtsfreie Räume in der EU?!- Zur Einhaltung bzw. Nicht- Einhaltung der Grund- und Menschenrechte an den EU- Grenzen und in der BRD	
Referentin: Alice Kleinschmidt, Borderline Lesbos	15
Workshop 2: Rechtsfreie Räume in der EU?!- Zur Einhaltung bzw. Nicht- Einhaltung der Grund- und Menschenrechte an den EU- Grenzen und in der BRD	
Referentin: Alice Kleinschmidt, Borderline Lesbos	22
Workshop 3: "Vergesst die Afghanen nicht..."	
Referent:innen: Qais Nekzai, Patenschaftsnetzwerk Afghanische Ortskräfte e.V, Bochum und Stefanie Then, ZAN e.V, Frankfurt a.M.....	26
Impressum.....	35

Vorwort und Einführung



Vor zwei Jahren begann unser Projekt netcoops und wir planten eine Tagung zum Europäischen Asylpakt für 2023 in der Hoffnung, die Dinge hätten sich zum Guten gewendet, was ein gemeinsames Vorgehen vor allem zum Schutz von in Not und Lebensgefahr geratenen Menschen betrifft. Leider ist dies nicht der Fall, immer noch ertrinken Flüchtende im Mittelmeer, ersticken wie letzte Woche im Container, oder werden auf Fähren in Handschellen widerrechtlich zurück gepusht. Zigtausende warten vergeblich als ehemalige Ortskräfte oder Vulnerable in Afghanistan auf Evakuierung. Und das,

obwohl die bereinigte Schutzquote von den z.B. syrischen oder afghanischen Geflüchteten in Deutschland aktuell bei nahezu 100 Prozent liegt.

Auch die EU-Sondersitzung im Februar sowie der deutsche Migrationsgipfel mit Innenministerin Faeser und dem neuen Sonderbeauftragten für Migration, Stamp haben im Wesentlichen die Tendenz der Abschottung, Regulierung der Verfahren an den Grenzen und Rückführung ohne bislang wirkliche Alternativen zu sogenannter „legaler Migration“ gezeigt. Genannt wurde bspw. Serbien mit laxer Visumserteilung an kleinere Gruppen pakistanischer oder indischer Staatsangehöriger, die unverzüglich zurückzuführen seien. Dabei gehört die große Mehrheit Geflüchteter gerade nicht diesen Herkunftsländern an. Ausnahme von den eher restriktiv erscheinenden Maßnahmen im europäischen Katalog war allenfalls die sogenannte Massenzustromrichtlinie zur temporären Aufnahme, kurz „TPD“, für Ukrainer:innen, dadurch war beispielhaft plötzlich vieles möglich - auch multilateral.

Aktuell gibt es zahlreiche innerstaatliche Regularien von ganz rigide wie in Italien, Griechenland und den Balkanstaaten bis hin zu zaghaften Versuchen eines Paradigmenwechsels hin zum Einwanderungsland Deutschland. Zum Zeitpunkt dieser Tagung weilten die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der deutsche Bundesarbeitsminister zu Fachkräfteanwerbung und Sondierungen in Ghana, einem Land mit upside- down Demografie. Auch der „Chancen Aufenthalt“ für langjährig Geflüchtete bei uns ist ein erster Schritt in die richtige Richtung insbesondere seit der Nachbesserung auf 18 Monate, also anderthalb Prüffahre zum Erwerb eines dauerhaften Aufenthaltes. Weitere Fallstricke gilt es zu beseitigen, wenn dieses Instrument wirken soll. Das bedeutet, wir können mit Ihnen die Situation Stand heute und Pläne für nationale bzw. europäische Gesetzesänderungen auf Konsequenzen für Ihre Arbeit und die Betroffenen überprüfen. Vermittlung von Handwerkszeug, Sensibilisierung und kollegiale Vernetzung zugleich sind das Ziel unserer Tagungen und Seminare. Wir haben die Inputs der Expert:innen und die Diskussionsbeiträge der Workshops für Sie in einer kleinen Dokumentation zusammengefasst.



Impulsvortrag: Der EU-Asyl- und Migrationspakt – Bilanz & Status Quo

Prof. Dr. Marei Pelzer, Frankfurt a.M.



Marei Pelzer ist Professorin für das Recht der Sozialen Arbeit (Schwerpunkt Recht der Beratung, der Betreuung und der Krisenintervention) an der Frankfurt University of Applied Sciences. Prof. Pelzer ist Mitglied im Netzwerk Migrationsrecht und gehört dem Wissenschaftlichen Beirat der Zeitschrift für Flüchtlingsforschung an. Außerdem ist sie seit 16 Jahren aktiv bei Pro Asyl.

Hier eine Zusammenfassung ihres Impulsvortrages:

Ausgangspunkt ist das internationale Flüchtlingsrecht. Vor diesem Hintergrund soll betrachtet werden, was in der EU bereits erreicht ist und welche Richtung die aktuellen Diskussionen und Gesetzesänderungen einschlagen: Geht es in Richtung Verbesserung oder Verschlechterung?

Aktuell verändert sich die politische Gesamtlage und es werden zunehmend Rechtsbrüche beobachtet. Ein Beispiel für Diskursverschiebungen auf politischer Ebene waren Vorschläge zuletzt aus Dänemark und vorher schon aus Großbritannien, Asylverfahren nach Ruanda auszulagern und damit zu externalisieren. Dazu gab es bereits erste Verhandlungen mit Ruanda. Die Idee war, Asylsuchende abzufangen und nach Afrika zu verbringen, damit dort, außerhalb der EU, Asylverfahren durchgeführt werden. Nur wer dort anerkannt wird, darf dann nach Großbritannien oder Dänemark einreisen. Eine Ablehnung des Asylantrags in Ruanda hätte dann also zur Folge, dass eine Einreise in die EU von vornherein nicht möglich wird.

In Großbritannien wurde diese Idee bereits seinerzeit von Tony Blair in die Diskussion eingebracht und es gab über die Jahre bereits erste Versuche entsprechender Abschiebungen. Dies wurde jedoch gestoppt. Anfang des Jahres 2023 hat auch Dänemark die Pläne erst einmal zurückgestellt – allerdings nicht etwa, weil das Verfahren als rechtswidrig oder falsch anerkannt worden wäre, sondern nur, weil zunächst einmal weitere Mitstreitende für dieses Verfahren in der EU gesucht werden sollten. Nun setzt die neue dänische Regierung auf eine strengere Asylpolitik im gesamteuropäischen Schulterschluss.

Dies stellt einen Versuch der Externalisierung des Flüchtlingsschutzes unter Missachtung aller Grundsätze im Asylrecht dar, denn der Schutz vor Zurückweisung greift mit Erreichen der Grenze! Jeder, der Schutz sucht, hat grundsätzlich Zugang zum Asylverfahren. Ein Abfangen an der Grenze wäre also nicht vereinbar mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Andere Ideen, die auf EU-Ebene diskutiert werden: In Italien gab es nach der Wahl der Rechtspopulistin Meloni im Oktober 2022 die Überlegung, in Zusammenarbeit mit Libyen die Ausreise aus Libyen zu erschweren, so dass sich Menschen gar nicht erst auf den Weg über das Mittelmeer in Richtung EU machen. Dies soll verstärkt werden durch Schiffsblockaden. Der Europäische Rat hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2023 als offizielle Strategie beschlossen, verstärkt die Ausreise aus Libyen zu

regulieren, sprich zu erschweren. Dies ist menschenrechtlich hochgradig problematisch, da grundsätzlich jeder Mensch das Recht hat, ein Land zu verlassen.

Auf dem Gipfel des Europäischen Rates wurde von der österreichischen Regierung gefordert, Zäune an den EU-Außengrenzen auszubauen. Manfred Weber, Chef der konservativen Europäischen Volkspartei (EVP), hatte sich bereits vor dem EU-Sondergipfel zur Migration am 9. und 10. Februar 2023 für Zäune an den Außengrenzen, Asylanträge außerhalb der EU und eine Neubewertung der europäischen Seenotrettung eingesetzt.¹

Tatsächlich werden seit vier Jahren vermehrt massive Menschenrechtsverletzungen an den EU-Außengrenzen registriert, vor allem sogenannte Pushbacks (siehe dazu die Zusammenfassung in dieser Dokumentation aus dem Workshop 1). Diese erfolgen unter Missachtung des europäischen Asylrechts und des Völkerrechts. Die Europäische Kommission redet sich jeweils damit heraus, dass es aktuell Verhandlungen über das Asylsystem gibt und dass nicht abzusehen ist, wie das Recht weiterentwickelt wird. Daher, so die Argumentation, seien aktuell keine Sanktionen gegen Staaten möglich, die solche Pushbacks veranlassen oder dulden.

Hinzu kommt die gefährliche Fluchtroute. Das Mittelmeer ist zu einem Massengrab von flüchtenden Menschen geworden. Die größte Not der in der EU- Ankommenden lindern zivilgesellschaftliche Gruppen. Von staatlicher Seite findet allerdings eine Kriminalisierung der Seenotrettung statt. Die hohe Zahl der Todesfälle ist ein Beispiel für humanitäres Versagen. Die Antwort der Politik sind die erwähnten Verhandlungen mit Libyen. Das ist allerdings zynisch, wenn man weiß, wie die Verhältnisse in libyschen Haftanstalten sind.

Erosion des europäischen Menschenrechts-Systems

- **Zunahme an illegalen Praktiken:**
 - Push-Backs an vielen Etappen der EU-Außengrenze
 - Gegenwehr schwierig: Gerichtsverfahren haben hohe Hürden
- **EU-Türkei-Deal als Dammbbruch**
 - Zurückweisung in unsicheren Drittstaat als EU-Ansatz
 - Menschenrechtlicher Dammbbruch: Zuvor waren EU-Institutionen an Push-Backs nicht offiziell beteiligt.
 - Gefahr: EU-Türkei-Deal als Blaupause für EU-Asylpolitik
- **Externalisierung:** Komplizenschaft bei Menschenrechtsverletzungen und Entsolidarisierung beim internationalen Flüchtlingsschutz
- **EU Grenzregime ohne Seenotrettung:** humanitäres Versagen

Prof. Dr. Marei Pelzer, Frankfurt University of Applied Sciences

¹ <https://www.sueddeutsche.de/politik/migration-evp-chef-weber-fordert-kurswechsel-bei-eu-migrationspolitik-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230129-99-396379>

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

Infolge neuer rechtspopulistischer Regierungsbeteiligungen liegt ein einseitiger Fokus auf dem Ausbau des Schutzes der Außengrenzen. Asylverfahren sollen möglichst externalisiert werden. EU-Staaten arbeiten mit Staaten zusammen, die Menschenrechte verletzen und verletzen selbst Menschenrechte an den EU-Außengrenzen.

Auf der anderen Seite gibt es aktuell sehr wohl eine Art Schablone, wie Flüchtlingsaufnahme humanitär und menschenrechtskonform geschehen kann. Das Beispiel ist die Aufnahme der Kriegsflüchtenden aus der Ukraine. Aktiviert wurde hier ein Rechtsrahmen, der schon seit Jahren vorlag: Die sogenannte „Massenzustrom-Richtlinie“. Jetzt, unter den Vorzeichen von Putins Angriffskrieg, konnte man sich einigen, diese Richtlinie anzuwenden. Sie hat gewisse Vorteile: Die Einreise kann unbürokratisch erfolgen, das Dublin-Verfahren muss nicht angewendet werden. Kriegsflüchtende erhalten schnell Zugang zu SGB-II-Leistungen, jetzt Bürgergeld. Der einzige Nachteil: Die Aufnahme ist auf ein bis zwei Jahre beschränkt. Die langfristige Perspektive fehlt. Unklar ist, was passiert, wenn die Geflüchteten hier Wurzeln schlagen und auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen.

Das neue Migrations- und Asylnpaket: Wo stehen wir heute?

Ein Blick auf die historische Entwicklung des Asylrechts zeigt: Grundsätzlich hat das Europäische Parlament das Flüchtlingsrecht gestärkt. Nach 2015 wird es jedoch zunehmend verschärft. 2016 gab es Vorschläge für ein Reformpaket unter Kommissionspräsident Juncker. Zwischen 2016 und 2019 war jedoch keine Einigung zu erzielen. Ein Zankapfel ist insbesondere das Dublin-System, das als gescheitert gilt. Ihm zufolge ist jeweils das EU-Land zur Aufnahme verpflichtet, in dem Schutzsuchende zuerst einen Asylantrag stellen.

Es stehen sich drei Fraktionen gegenüber: Die südeuropäischen Mittelmeer-Anrainer wollen eine faire Verteilung der Geflüchteten. Die zentralen Staaten Deutschland und Frankreich unterstützen grundsätzlich eine faire Verteilung, wollen aber nur Geflüchtete mit Bleibeperspektive aufnehmen. Die östlichen Länder, allen voran Polen und Ungarn, aber auch Moldawien und die Slowakei wollen möglichst gar keine Geflüchteten aufnehmen. Durch die flüchtenden Menschen aus der Ukraine hat sich diese harte Haltung aber aktuell verändert.

Im September 2020 wurde von der neuen EU-Kommission der „New Pact on Migration and Asylum“² vorgestellt. Bis April 2024 soll die Gesetzgebung abgeschlossen sein. Dieser Zeitplan ist schon eine besondere Herausforderung, weil es zur Verteilungsfrage noch immer keine Einigung gibt.

Das Europäische Parlament ist tendenziell eher progressiv. Historisch hat es das Flüchtlingsrecht gestärkt. Jetzt wird es schwieriger, denn das Paket muss auch vom Europäischen Rat – also unter Beteiligung der Regierungen der Mitgliedsstaaten – beschlossen werden. Das Europäische Parlament behandelt aktuell die Screening-Verordnung. Ihr zufolge wird an der Außengrenze innerhalb von fünf bis zehn Tagen entschieden, ob irregulär Einreisende und aus Seenot Gerettete in ein Asylverfahren in der EU aufgenommen werden oder im Grenzverfahren bleiben. Rechtlich gesehen gelten die betreffenden Menschen dann als nicht eingereist und werden in dieser Zeit inhaftiert.

² https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/pact-migration-and-asylum_en

Besonders kritisch an diesem Verfahren wird gesehen, dass auch Kinder im Alter über zwölf Jahren betroffen sein werden und dass keine Vulnerabilitätsprüfung erfolgt. Ein Monitoring-Verfahren ist zwar vorgesehen, aber noch nicht genauer definiert.

Daneben steht die Asylverfahrens-Verordnung zur Diskussion: Während eine Richtlinie der EU jeweils in nationales Recht überführt werden muss, gilt eine EU-Verordnung, wie in diesem Fall, ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sofort für alle Mitgliedsländer. Die Asylverfahrens-Verordnung soll auf Schutzsuchende angewendet werden aus Ländern mit geringer Anerkennungsquote und auf Asylsuchende ohne Papiere. Kritisiert wird, dass auch Kinder ab zwölf Jahren in dieses Grenzverfahren einbezogen werden, die dann bis zu einem halben Jahr in haftähnlichen Zuständen leben müssen.

Außerdem geht es um Drittstaatenregelungen wie den sogenannten „EU-Türkei-Deal.“ Aus menschenrechtlicher Sicht problematisch ist, dass die Genfer Flüchtlingskonvention hier nicht zur Anwendung kommt.

Ebenfalls in der Diskussion ist das Asyl- und Migrationsmanagement (AMMR). Die spannenden Fragen lauten: Wird es einen Paradigmenwechsel geben? Gibt es einen Verteilungsschlüssel?

- Das AMMR ersetzt die Dublin-III-Verordnung und setzt im wesentlichen Dublin-II wieder in Kraft, also die Beibehaltung des Ersteinreise-Kriteriums.
- Für eine Familienzusammenführung sollen verkürzte Fristen gelten. Dies kann zum Beispiel dazu führen, dass eine Familienzusammenführung, die nicht schnell genug erfolgt, abgelehnt wird. Wenn die Fristen nicht eingehalten werden können, besteht für die Betroffenen keine Möglichkeit mehr, sich zu wehren. Zwar hat der Europäische Gerichtshof bestätigt, dass Schutzsuchende das Recht auf Überprüfung von Entscheidungen haben. Dieses subjektive Recht soll aber nun abgeschafft bzw. eingeschränkt werden.
- Zudem soll schneller eine Inhaftierung möglich sein bei Fluchtgefahr, unbegleitete Minderjährige sollen überstellt werden können und bei Sekundärmigration soll es Sanktionen geben, insbesondere in Form einer Streichung von Sozialleistungen.
- Entsprechend dem Vorschlag der EU-Kommission soll zudem ein Solidaritätsmechanismus auf freiwilliger Basis installiert werden. Staaten können dann eine Abschiebepartnerschaft übernehmen.
- Schließlich ist noch eine Krisen-Verordnung in der Diskussion, die die Massenzustrom-Richtlinie ablösen soll. Sie soll bei großen Fluchtbewegungen nach Europa gelten. Das Grenzverfahren könnte dann auf größere Gruppen angewandt werden.

Wichtig: Die „Instrumentalisierungsverordnung“, für die es einen Entwurf gab, nachdem Grenzübertritte nach Polen gezielt von Belarus initiiert worden waren, ist aktuell wohl vom Tisch.

Fazit:

Zu Frage, worauf diese Gesetzgebung hinausläuft und ob illegale Praktiken an den Außengrenzen legalisiert werden sollen, muss auch hier festgestellt werden: Der deutliche Akzent liegt auf dem Schutz der Außengrenzen, nicht auf dem Schutz der Flüchtenden. Es läuft aktuell alles auf die bereits

o.g. Externalisierung des Flüchtlingsschutzes hinaus bei gleichzeitigem humanitärem Versagen. Dies ist eine düstere Perspektive. Aber dies ist der Status Quo.

Impulsvortrag: Geflüchtete 1., 2. und 3. Klasse?

RA Claire Deery, Göttingen



Claire Deery ist Rechtsanwältin in Göttingen und arbeitet seit 2018 als Fachanwältin für Migrationsrecht. Zudem ist Claire Deery als Dozentin an den Universitäten Kassel und Hannover sowie für die dortigen Refugee-Law-Clinics tätig.

Hier eine Zusammenfassung ihres Impulsvortrages:

Das Asylrecht ist nicht erst im Rahmen des inzwischen einjährigen Krieges gegen die Ukraine Gegenstand der universitären Diskurse. Wenn in Lehrveranstaltungen Asylverfahren erklärt werden, stellen Studierende oft sehr kluge Fragen wie zum Beispiel: „Wenn man doch sowieso weiß, dass man Leute nicht abschieben kann in ihr

Herkunftsland, weil es zum Beispiel keinen Flughafen mehr gibt in dem Land oder weil sich die Bundesregierung entschlossen hat, in dieses Land nicht abzuschieben: Warum entscheidet dann das Bundesamt nicht auch so?“ Hier bleibt einer Juristin dann nur, das Recht zu erklären - die Bewertung liegt indes jeweils bei den Zuhörenden.

Zur Beantwortung der Frage, ob es Geflüchtete erster, zweiter und dritter „Klasse“ gibt, müssen die unterschiedlichen Zeiträume vor dem Angriff auf die Ukraine und was sich geändert hat, nachdem über eine Million Kriegsflüchtende aus der Ukraine aufgenommen wurden, betrachtet werden. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass in der juristischen beruflichen Praxis oft Menschen mit massiven Problemen Rat suchen, was die Wahrnehmung häufig auf besonders kritische Fälle lenkt.

Vor Beginn des Ukraine-Krieges waren viele Klient:innen eher unzufrieden mit langen Wartezeiten. Beobachtet wurde, dass Akten vorgezogen, liegengelassen oder zurückgestellt wurden, ohne dass für den Betrachter von außen ein eindeutiger Grund oder ein System zu erkennen ist. Ganz ähnliche Fälle werden unterschiedlich behandelt je nach Bundesland, je nach Behörde und unter Umständen auch je nach zuständigem Verwaltungsgericht. Es gibt immer eine Ungleichbehandlung, die in der juristischen Praxis zu Beschwerden führt und im Einzelfall zu Klagen bis zum Obergerverwaltungsgericht, Bundesverwaltungsgericht oder auch zum Europäischen Gerichtshof.

Zu den rechtlichen Mitteln gehören sogenannte „Rügen“ und Untätigkeitsklagen. Eine wichtige Frage ist, ob sich die Betroffenen überhaupt rechtlichen Beistand leisten können und ob sie an die entsprechenden Informationen kommen, welche rechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Ansprüche bestehen. Wie können sie einen Anwalt finanzieren und eine ordentliche Beratung? Viele erhalten den Zugang zu Rechtsmitteln nicht. Dabei helfen Flüchtlingsinitiativen und Law Clinics. Eigentlich ist dies jedoch Aufgabe des Staates. Eine fundierte und institutionalisierte Beratung gibt es nicht, weil man sogenannte „Pull-Faktoren“ fürchtet, also eine vermehrte „Anziehung“ von Flüchtenden.

Die Unterscheidung in zwei Klassen

Beurteilt werden Fälle zunächst nach der Bleibereichtsperspektive und damit beginnt die Unterscheidung in zwei „Klassen“. Eine weitere Unterscheidung zielt auf Personen, die bereits mit Fingerabdrücken registriert sind, denn daran erkennt man, dass das Dublin-Verfahren greift. Es gibt dabei viele

Fälle, die in Warteschleifen geraten: Ist jemand zum Beispiel in Italien erst aufgenommen, kann das Bundesamt seinen Fall als Zweit Antrag behandeln. Bei einem Zweit Antrag dürfen aber nur neue Aspekte vorgebracht werden innerhalb bestimmter Fristen. Gibt es keine neuen Gründe oder wird die Frist überschritten, lautet die Entscheidung dann: Abschiebung. Bekannt sind mehrere ähnlich gelagerte Fälle, in denen die Betroffenen dann einen Bescheid mit Formfehler erhielten, der revidiert werden musste. Bei dann neuerlicher Prüfung stellte sich heraus, dass der/ die Betroffene bereits seit 2013 nach der Erst Aufnahme in Italien anerkannt worden war. Also lautete der Inhalt des nächsten Bescheides: Zurück nach Italien. Bei näherer Überprüfung stellte sich heraus, dass formale und inhaltliche Gründe gegen eine Rückführung sprachen bzw. sprechen. Dennoch lautete der nächste Bescheid auf „Abschiebung“, die aber aufgrund der veränderten Situation z.B. in Afghanistan nicht ausgeführt werden konnte.

Dieses ganze Verfahren macht Menschen höchst unzufrieden, denn die Betroffenen sehen, dass es bei ganz ähnlich gelagerten Fällen schneller geht, während sie selbst in einer Warteschleife festhängen und ausgeschlossen sind. Gerade diese „Klasse“ der Geduldeten befindet sich oft jahrelang in einem Schwebezustand. Sie können keine Wurzeln schlagen und fühlen sich erheblich zurückgesetzt.

Bevorzugt behandelt werden dagegen Menschen mit guter Bleibeperspektive: Sie erhalten schneller Bürgergeld, Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sprach- bzw. Integrationskursen. Diese Verfahren werden auch zügig bearbeitet. Menschen mit schlechter Bleibeperspektive -etwa vom Westbalkan- haben dagegen keinen Zugang zu Sprachkursen, erhalten keine Beschulung, haben keine Wohnperspektive. Besonders vulnerable Menschen werden nicht erkannt. Es gibt dann Situationen, in denen Menschen relativ schnell abgeschoben werden, obwohl sie dem Grunde nach schutzbedürftig sind. Dies ist politisch so gewollt. Das Gros der Personen befindet sich jedoch in der Mitte, aus Bundesländern, die jeweils eine lange Verfahrensdauer haben. Dies sind auch immer politische Entscheidungen. Verfahren bleiben damit lange einfach liegen. „Klasse 1b“ umfasst somit die große Gruppe der Wartenden. Diese sind hochunzufrieden, denn Betroffene erhalten nur alle sechs Monate eine jeweils wieder befristete Aufenthaltsgestattung.

Was können sie nun tun? Wenn sie auf eine Entscheidung drängen, erhalten sie vielleicht eine unliebsame Entscheidung, sprich Ablehnung. Die Wartezeit kann auch dazu führen, dass die Lage im Herkunftsland anders bewertet wird. Damit kann das System mitunter auch zum Vorteil der Betroffenen geraten, weil man dann Rechte nutzen kann nach dem Aufenthaltsgesetz. Wenn zum Beispiel das Kind einer Familie drei Jahre lang eine Schule besucht hat oder Betroffene gute Sprachkenntnisse haben und vielleicht sogar einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz finden, ändert sich u.U. die Situation bzw. die Voraussetzung für den Aufenthalt.

Und: Es gibt auch für die große Gruppe der „Klasse 1 b“ einen Plan B! Man muss sich zunächst überlegen, wie schnell man eine Entscheidung haben möchte. Eine Untätigkeitsklage braucht durchschnittlich etwa zwei Jahre, manchmal auch ein Jahr. Das Verwaltungsgericht Hannover verhandelt bspw. aktuell noch das Jahr 2017. Das ist frustrierend. Jesiden zum Beispiel erhalten heute eine andere Entscheidung, als sie vor einigen Jahren erhalten hätten. Das ist in diesem Fall ein großes Problem, denn die Menschen fühlen sich dann schlecht(er) behandelt.

Dann kam Putins Krieg auf die Ukraine. Die neue Bundesregierung hatte im Herbst 2021 ihre Arbeit aufgenommen und sah auch einige der aufgezeigten Probleme in diesem Themengebiet. Nach dem 24. Februar 2022 sind Menschen in die Ukraine gefahren und haben Ukrainer:innen abgeholt und in ihren Privatwohnungen aufgenommen. Asylverfahren mussten nicht beantragt werden. Das Nadelöhr wurde einfach abgeschafft. Menschen aus der Ukraine hatten unmittelbaren Zugang zu Integrationskursen und zum Arbeitsmarkt, durften in Privatwohnungen einziehen und ihre Abschlüsse wurden leichter anerkannt. Plötzlich merkte offenbar auch die Politik, dass das Asylbewerberleistungsge-

setz diskriminierend ist. Menschen, die Ukrainer:innen unterstützten, beklagten die geringe finanzielle Unterstützung – und prompt erhielten Kriegsgeflüchtete Hartz IV. Medienanfragen dazu sind aus der juristischen Perspektive heraus kaum zu kommentieren gewesen, denn so wie die Ukrainer:innen aufgenommen worden sind, sollten doch alle Menschen aufgenommen werden. Auch die Menschen aus Afghanistan und die Erdbebenopfer aus der Türkei. Der Vorteil war hier jedoch offenbar einfach, dass viele Menschen aus einem einzigen Land kamen.

Etwas anders sieht es aus bei den Drittstaatler:innen, die in der Ukraine gewohnt haben: Studierende, Lebensgefährten, teilweise auch Russen/ Russinnen, die vermehrt Ablehnungen erhalten nach dem Aufenthaltsgesetz. Teilweise sind diese Personen irrtümlich in ein Asylverfahren gelangt und haben dann nur ein Abschiebungsverbot/ eine Duldung erreicht. Teilweise wurde jedoch auch bei dieser Personengruppe auf deren sicheres (ursprüngliches) Herkunftsland verwiesen.

Es hat jedoch immer schon die Unterteilung in unterschiedliche Wertigkeiten gegeben: Gegen die eine Gruppe gibt es Brandanschläge, für die andere unbürokratische Hilfen.

Vermutlich gibt es noch weitere „Klassen“, zum Beispiel Menschen, die von den Ausländerbehörden „Fantasiepapiere“ erhalten, die es rechtlich eigentlich gar nicht gibt. Und es existiert eine große Gruppe, die über einen langen Zeitraum nur eine sogenannte Fiktionsbescheinigung³ erhält. Es gibt Personen, die zum Teil willkürlich und zum Teil auch bewusst gar keine Entscheidung bekommen.

Zur Frage der Kriegsdienstverweigerer und Drittstaatler:innen aus der Ukraine kann gesagt werden, dass diese teilweise durch ihre beruflichen Qualifikationen und Sprachkenntnisse einen Aufenthalt in Deutschland sichern können. Erfahrung der Teilnehmenden ist, dass z.B. ein Fall eines Studenten aus Nigeria immer wieder zurückgestellt wurde. Für die Gruppe der Kriegsdienstverweigerer wurde anfangs über illegale Pushbacks berichtet. Aktuell gibt es aber hier jedoch wohl einen Abschiebestopp.

Impulsvortrag: Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan

Annika Hesselmann, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., Hannover



Annika Hesselmann ist Referentin beim niedersächsischen Flüchtlingsrat im Bereich Humanitäre Aufnahme und Familiennachzug. Tätigkeitsschwerpunkte sind die Unterstützung des Advocacy PRO ASYL, Monitoring sowie die Beratung Betroffener, von Migrationsberatungsstellen und Unterstützer:innen.

Hier eine Zusammenfassung ihres Impulsvortrages:

Zunächst eine kleine chronologische Rückschau, um sich die Ereignisse noch einmal in Erinnerung zu rufen:

Im August 2021 erfolgte die Machtübernahme der Taliban und in den Tagen danach völlig chaotische Evakuierungen unterschiedlichster Gruppen von Menschen in Gefahr. Nach Kritik wurde dann den Organisationen die Möglichkeit eingeräumt, besonders gefährdete Personen auf eine „Menschenrechtsliste“ zu setzen (bis Ende August 2021, parallel zum Ortskräfteverfahren).

³ <https://www.juraforum.de/lexikon/fiktionsbescheinigung>

Im Dezember 2021 war dann im Koalitionsvertrag das „Aufnahmeprogramm für afghanische Staatsangehörige“ enthalten. Übergangsweise wurde ein vereinfachtes Verfahren für „besonders exponierte Personen“ nach § 22 S. 2 AufenthG geschaffen.

Am 17. Oktober 2022 erfolgte dann die Bekanntgabe des Bundesaufnahmeprogramms.⁴

Die Basics:

- Das Aufnahmeprogramm begünstigt bis zu 1000 Personen pro Monat
- es wird voraussichtlich bis September 2025 laufen
- die Auswahl der begünstigten Personen erfolgt nicht über Organisationen im Land bzw. in Nachbarländern
- eine Koordinierungsstelle wurde eingerichtet⁵
- rechtliche Grundlage stellt § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz dar

Achtung: Das sogenannte „Ortskräfteverfahren“ ist unabhängig davon (und betrifft eine andere Zielgruppe, siehe dazu die Zusammenfassung in dieser Dokumentation aus dem Workshop 3).

Die begünstigten Personengruppen sind laut Aufnahmeanordnung afghanische Staatsangehörige, die sich:

- ✓ *durch ihren Einsatz für Frauen-/Menschenrechte oder*
- ✓ *durch ihre Tätigkeit in den Bereichen Justiz, Politik, Medien, Bildung, Kultur, Sport oder Wissenschaft besonders exponiert haben und deshalb individuell gefährdet sind oder*
- ✓ *aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität oder ihrer Religion eine sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalles ergebende spezifische Gewalt oder Verfolgung erfahren bzw. erfahren haben und deshalb konkret und individuell gefährdet sind, insbesondere als Opfer schwerer individueller Frauenrechtsverletzungen, homo- oder transfeindlicher Menschenrechtsverletzungen oder als exponierte Vertreterinnen und Vertreter religiöser Gruppen/Gemeinden [...]*

Wichtig: Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich und nur aus Afghanistan.

Aufgenommen werden Einzelpersonen oder Familien.

Dabei ist der Begriff der Familienangehörigen im Programm fest definiert:

*„Zum Kreis der berechtigten Familienangehörigen zählt die **Kernfamilie der Hauptperson**, d.h. ein **Ehepartner oder eine Ehepartnerin und minderjährige ledige Kinder**. Gleichgeschlechtliche Lebenspartner/innen können bei entsprechender Glaubhaftmachung auch Berücksichtigung finden.*

*Zudem können **weitere Familienangehörige der Hauptperson** eine Berücksichtigung finden, bei denen glaubhaft dargelegt wird, dass sie*

a) in einem besonderen, nicht nur wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Hauptperson stehen oder

b) sich in einer konkreten und andauernden Bedrohungslage befinden, die in einem direkten Zusammenhang mit der bei der Hauptperson aufgrund der Tätigkeit oder Vulnerabilität bestehenden konkreten Gefährdung steht.“

⁴ Siehe hierzu: <https://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de>

⁵ Weitere Informationen: <https://www.koordinierungsstelle.org>

Der Ablauf erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Schutzsuchende müssen sich zunächst bei einer der meldeberechtigten Stellen (siehe unten) registrieren, meldeberechtigte Stellen versenden dann ONLINE einen Zugangslink zu einem Fragenbogen an Schutzsuchende, die diesen ausfüllen müssen.
2. Die meldeberechtigte Stelle prüft die Vollständigkeit und Plausibilität und überführt die Antworten in das Tool der Bundesregierung (INIT).
3. Die Bundesregierung wählt die aufzunehmenden Personen aus. Wenn der Fall positiv entschieden wird, bekommt der/die Schutzsuchende eine Aufnahmezusage.

Welche Organisationen haben Zugang zum Aufnahmeprogramm?

- Sogenannte „meldeberechtigte Stellen“ können Fälle einreichen.
 - Zivilgesellschaftliche Organisationen können sich darauf bewerben, meldeberechtigte Stelle zu werden. Dies läuft über die Koordinierungsstelle des Aufnahmeprogramms, die Bundesregierung trifft dann die Entscheidung darüber.
 - Es wird nicht öffentlich bekannt gegeben, welche Organisationen meldeberechtigt sind.
 - Lediglich einzelne Organisationen haben öffentlich gemacht, dass sie meldeberechtigte Stellen sind (z.B. **Mission Lifeline, Kabul Luftbrücke**).
- **Kritik:** hier wird ein künstlicher Flaschenhals geschaffen, meldeberechtigte Stellen erhalten keine zusätzlichen Mittel, zu Beginn des Programms ist/war eine individuelle Bewerbungsmöglichkeit nicht vorgesehen

Was wird im Fragbogen abgefragt?

1. Daten zur Person, dazu gehören:

- tätigkeitsbezogene Gefährdungen und besondere persönliche Exponiertheit, z.B. durch Art und Dauer der Tätigkeit in Afghanistan, herausgehobene Position, öffentliche Äußerungen
- Gefährdungssituationen und Gewalterfahrungen aufgrund der Tätigkeit
- Vulnerabilität aufgrund von Geschlecht, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität
- Gefährdungssituationen und Gewalterfahrungen aufgrund der im Fragbogen angegebenen Vulnerabilitätsfaktoren

2. Bezug zu Deutschland, es wird geklärt:

- Liegen integrationsfördernde familiäre Bindungen vor,
- gab es Voraufenthalte in Deutschland und / oder
- eine ehemalige Tätigkeit für deutsche Behörden/Projekte,
- liegt Unterstützung durch deutsche Arbeitgeber/deutsche Organisationen vor?

3. Integrationsprognose:

- Geprüft wird hier, ob z.B. weitreichende Deutschkenntnisse vorliegen, Veröffentlichungen auf Deutsch angefertigt wurden etc.

Die Auswahlkriterien und Chancen - eine kritische Analyse:

- Die Auswertung des umfassenden Fragebogens erfolgt anhand eines Punktesystems, die Gewichtung ist bisher leider unklar.
- Menschen, die zunächst in Nachbarländer geflüchtet sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen.
- Eine „Mitgefährdung“ von Familienangehörigen kann nur erfasst werden, wenn die Person, auf die sich die Gefährdung bezieht, Hauptantragsteller:in ist.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ohne Belege überhaupt keine Aufnahme erfolgen wird. Es bestehen Intransparenz und fehlende bzw. erschwerte Zugangsmöglichkeiten für Betroffene (Online-Zugänge und Kenntnisse müssen vorhanden sein, es kann sich nur an bestimmte Meldestellen gewendet werden, die z.T. gar nicht bekannt sind), daher wird die Einrichtung einer zentralen Annahmestelle gefordert.

Die meldeberechtigten Stellen erhalten keine zusätzlichen finanziellen Mittel und sind mit einer Vielzahl an Anfragen konfrontiert, das macht eine Auswahl bzw. „Auslese“ notwendig. Auch erscheint das Verfahren nicht sehr fair, da die Prüfung der Richtigkeit der Angaben und der Dokumente im Inland kaum möglich ist. Es besteht zudem die Gefahr, dass in Afghanistan eine Art „Wirtschaftszweig“ mit Büros entsteht, die womöglich verzweifelte Menschen in ausbeuterischer Absicht viel Geld abnehmen, wenn diese um Hilfe bei den Formalitäten bitten.

Zur Vereinfachung hat die KABUL LUFTBRÜCKE eine IT-Lösung entwickelt, die eine schnelle(re) Online-Registrierung möglich macht.

- Unklar ist noch, ob umfassende Prüfung stattfindet, daher sollte sich auf die Dateneingabe gut vorbereitet werden.
- Unklar bleibt bislang auch noch, wie die Bundesregierung mit einer ggf. daraus resultierenden großen Anzahl von Eingaben umgehen wird.

Mehr Infos sind hier erhältlich:

Website der Bundesregierung zum Aufnahmeprogramm:

<https://www.bundesaufnahmeprogramm.afghanistan.de/bundesaufnahme-de>

Website der Koordinierungsstelle des Bundesaufnahmeprogrammes:

<https://www.koordinierungsstelle.org/>

Website der Koordinierungsstelle der Kabul Luftbrücke: <https://www.kabulluftbruecke.de>

PRO ASYL: <https://www.proasyl.de/thema/unsicheres-afghanistan/>

<https://www.proasyl.de/news/verfolgt-weil-sie-frauen-sind-afghanische-frauen-muessen-als-fluechtling-erkannt-werden/>

<https://www.proasyl.de/news/bundesaufnahmeprogramm-afghanistan-enttauschung-nach-langem-warten/>

Flüchtlingsrat Niedersachsen: <https://www.nds-fluerat.org/54655/aktuelles/fluechtlingsrat-niedersachsenkritisiert-ausgestaltung-des-bundesaufnahmeprogramms-fuer-gefaehrdete-afghaninnen/>

Kontakt: Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., Mail: ahe@nds-fluerat.org

Kurzimpuls: Schnellere Asylverfahren und Asylgerichtsverfahren- Neuerungen im AsylG 2023

Referent: Paul Pettersson, Martin- Luther- Universität Halle- Wittenberg



Paul Pettersson ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und beschäftigt sich mit der Vereinheitlichung der Asylentscheidungspraxis zu kollektiven Gefährdungslagen.

Hier eine Zusammenfassung seines Kurzimpulses:

Das Asylgesetz enthält einige Neuerungen, insbesondere gibt es eine wichtige Änderung, die sogenannte neue „Tatsachenkompetenzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts“.

Welches Problem wollte der Gesetzgeber mit der Novelle lösen?

Mitte 2022 waren an den Gerichten rund 135.000 Asylverfahren anhängig, was eine Verbesserung gegenüber 2018 bedeutet. Beim BAMF lagen zu diesem Zeitpunkt rund 100.000 Verfahren zum Entscheid. Die Klagequote gegen abgelehnte Asylanträge beträgt 33,5 Prozent. Es war absehbar, dass weitere Klagen folgen würden. Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten dauern extrem lange, nämlich im Schnitt 26,4 Monate. Wer klagt, wartet also oftmals über zwei Jahre auf eine Entscheidung. In dieser Zeit passiert sehr viel im Leben der Betroffenen.

Die Novelle zielt auf vier wesentliche Änderungen:

1. Eine behördenunabhängige Verfahrensberatung finanziert durch den Bund (vor der Anhörung und unabhängig vom BAMF) kann erfolgen.
2. Die Möglichkeit einer Video-Anhörung und Sprachmittlung (in Ausnahmesituation und möglichst nicht bei besonders vulnerablen Personen) wird eingeräumt.
3. Änderung des Aufhebungsrechts (§72 ff werden umstrukturiert); Die Regelüberprüfung durch das BAMF nach spätestens drei Jahren wird ersatzlos gestrichen, mit Ausnahme von Fällen, in denen sich die Lage im Herkunftsland dramatisch ändert.
4. Ein schriftliches Verfahren bei anwaltlicher Vertretung soll künftig ohne Anhörung bei Gericht möglich sein.

Daneben gibt es noch weitere kleine Änderungen. Die wirklich große Neuerung ist die Tatsachenkompetenzentscheidung.

So wurde ein neuer **§78 Absatz 8 AsylG** eingefügt, der eine kleine Revolution ist:

„Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht abweichend von §132 Absatz1 und §137 Absatz1 der Verwaltungsgerichtsordnung auch zu, wenn das Oberverwaltungsgericht

- 1. in der Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in dem Herkunfts- oder Zielstaat von deren Beurteilung durch ein anderes Oberverwaltungsgericht oder durch das Bundesverwaltungsgericht abweicht und*
(...)

(...) Die Revision ist beschränkt auf die Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat.(...)“

Das Bundesverwaltungsgericht war bisher keine Tatsacheninstanz außer in ausgewählten Ausnahmeverfahren. Das heißt: Wenn Betroffene meinen, dass ein Oberverwaltungsgericht (OVG) bspw. die Lage in Syrien falsch eingeschätzt hat, können sie nicht ans Bundesverwaltungsgericht (BVerG) gehen, weil es nur Rechtsfragen klärt. Dies ändert jetzt der § 78 Absatz 8 Asylgesetz in Bezug auf Klärung der allgemeinen Lage.

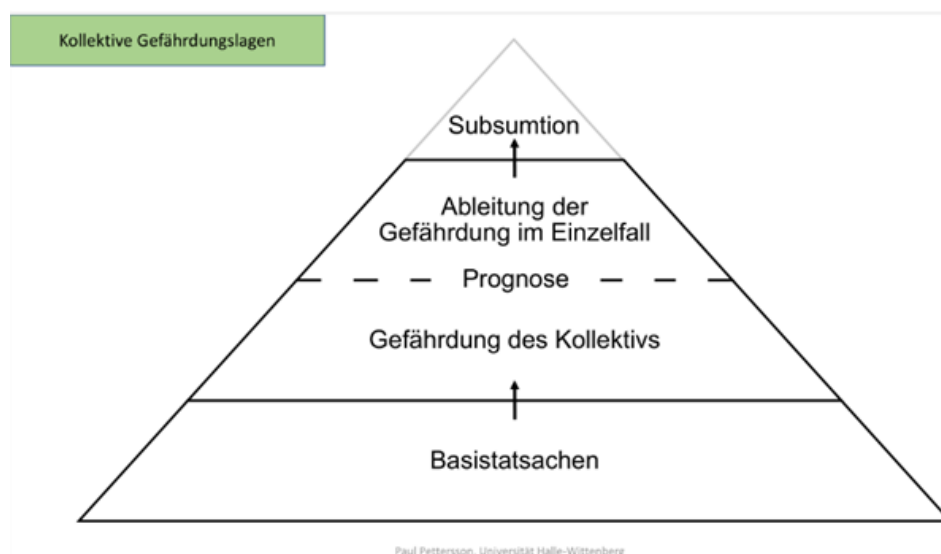
Wenn ein OVG in Bezug auf allgemeine Tatsachenfragen von einem anderen OVG oder BVerG abweicht, steht dem Betroffenen eine Revision vor dem BVerG zu.

Beispiel: Gerade in Bezug auf Syrien gab es 2018 eine sehr uneinheitliche Rechtsprechung. Ein Teil der OVG hat geurteilt, dass männliche Geflüchtete, die sich dem Wehrdienst entzogen haben, die Flüchtlingseigenschaft erhalten sollen. Ein anderer Teil der OVG hat dies abgelehnt. Dies konnte man nicht vor dem BVerG klären.

Kollektive Gefährdungslagen

Beispiel: Ein Antragsteller aus dem Irak, alleinstehend, verweist auf seine posttraumatische Belastungsstörung. Gibt es laut Urteilsdatenbank juris ein Abschiebungsverbot? Das BAMF stellt seine internen Leitlinien nicht öffentlich. Zugänglich sind lediglich Urteile von verschiedenen Verwaltungsgerichten. In Bezug auf die Entscheidung wird zunächst eine kollektive Gefährdungslage untersucht, also Umstände, die der Betroffene mit anderen Personen teilt in der Gruppe alleinstehender Männer. Die kollektive Gefährdungslage ist jedoch für jedes Herkunftsland unterschiedlich zu beurteilen. Hier kann man von einer Klärung durch das BVerG daher nicht so viel erwarten. Ein Diskurs unter den Verwaltungsgerichten könnte hier zu einer höheren Einheitlichkeit führen.

Für die Beurteilung sind Bewertungen erforderlich: Auf der Grundlage von Basistatsachen (Wie stellt sich die Lage nach voller richterlicher Überzeugung dar?) wird eine Prognose erstellt (Ist ein Schaden beachtlich wahrscheinlich?). Das Ergebnis ist die Subsumtion. Die Gerichte beziehen dazu Berichte der Bundesregierung, des UNHCR und anderer Organisationen mit ein. Für die Herkunftsländer gibt es Einschätzungen hinsichtlich bestimmter Kollektive: Zum Beispiel betreffend die Gefährdung von Jesiden durch den IS. Dies gilt im ersten Schritt für alle Jesiden und wird dann im Hinblick auf den jeweiligen Einzelfall beurteilt.



Es ist also die Frage zu klären, ob der/die Antragsteller:in neben der Bedrohung des Kollektivs auch persönlich bedroht ist mit entsprechenden Folgen (z.B. für die Gesundheit). Dem Betroffenen wird dann entweder:

1. die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt (für Angehörige kollektiver Gruppen z.B. Jesiden im Nordirak) oder
2. subsidiärer Schutz (innerstaatlicher Konflikt mit Gefahrendichte z.B. in einer bestimmten Stadt/Region) gewährt oder
3. ein Abschiebungsverbot auf Grund der Gefahr individuellen Schadens an Leib und Leben erteilt.

Der Status „Flüchtlingseigenschaft“ hat dabei die vorteilhaftesten Rechtsfolgen. Als Auffangtatbestand (das ist eine gesetzliche Vorschrift, die alle Fälle abdeckt, welche nicht durch eine andere, speziellere Norm [häufig im selben Gesetz] geregelt sind), führen aber auch schwerwiegende humanitäre Notlagen zu einem Abschiebungsverbot.

Es gibt mitunter die Meinung, wenn die Gerichte grundsätzlich eine allgemeine Gefährdung anerkennen würden, dass „dann ja jeder kommen könnte“. Die Doktorarbeit von Paul Pettersson, die im Jahr 2023 veröffentlicht werden soll, weist allerdings nach, dass sich die kategorische Trennung in der Praxis nicht wiederfindet. In beinahe jeder Entscheidung gibt es eine Mischung aus kollektiver und individueller Gefährdungslage - die dann gemeinsam betrachtet wird.

Für die asylrechtliche Entscheidung sind kollektive Gefährdungslagen relevant. Ihre Relevanz unterscheidet sich danach, wie individualisiert die Gefährdung nach den Umständen des Einzelfalls ist. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es eine Handvoll von Gefährdungslagen gibt, die das BVerG klärt. Danach können sich untere Gerichte an diesen Bewertungen orientieren. Der Gesetzgeber übersieht aber, dass es auch eine große Zahl von Einzelfällen gibt.

Ein weiterer wichtiger Punkt: Es gibt einen Mechanismus, der in der Asylrechtsprechung zu beobachten ist. Die sogenannten Länderleitentscheidungen werden schon jetzt „Top down“ weitergegeben. Dazu wurden Entscheidungen zu Asylsuchenden aus dem Irak aus dem Jahr 2018 betrachtet, und zwar Entscheidungen, die über die Plattform *dejuris* zugänglich sind. Die Entscheidungen nehmen im großen Maße Bezug aufeinander. Da ist zu lesen: „Die Kammer bewertet die Lage der Jesiden im Nordirak in Übereinstimmung mit Verwaltungsgericht X, aber anders als Verwaltungsgericht Y“.

Für die Doktorarbeit wurden diese Bezugnahmen analysiert. Es zeigte sich: Zumindest manche Kammern nehmen sehr stark Bezug auf andere Kammern. Das Ergebnis ist allerdings dadurch beeinflusst, dass nur Urteile ausgewertet werden konnten, die auf der Plattform *dejuris* veröffentlicht wurden. Diese Auswertung zeigt aber bereits, dass sich viele Gerichte für die Einschätzung kollektiver Gefährdungslagen durch andere Gerichte interessieren.

Auf welchen Ebenen entsteht hier ein Kommunikationsprozess?

- Beim BAMF auf der ersten Ebene (veröffentlicht seine internen Leitlinien nicht und auch die Verwaltungsgerichte können nur Rückschlüsse ziehen aus den Bescheiden)
- Bei den Verwaltungsgerichten auf der nächsten Ebene. Die Kammern bilden intern eine Rechtsprechung zum Beispiel zur Lage der Jesiden im Nordirak. Da heißt es dann: „Die Kammer geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass ...“ Daneben gibt es aber auch einen Austausch auf horizontaler Ebene zwischen Verwaltungsgerichten und in Bezug auf Leitentscheidungen von OVG - meist für einen Bezirk eines OVG.

Erkenntnis:

1. Die neue Tatsachenkompetenz des BVerG ist eine zusätzliche Ebene, die auf einen bestehenden Kommunikationsprozess aufbaut. Es gilt aber weiterhin die richterliche Unabhängigkeit, das heißt Richter sind grundsätzlich nicht an Entscheidungen eines übergeordneten Gerichts gebunden.
2. Es gibt schon jetzt einen Diskurs, den man stärken sollte und der dann das Potenzial hat, zu rechtmäßigeren Entscheidungen zu führen. Gerichte müssen ihre Entscheidungen noch systematischer transparent machen, so z.B. die Einschätzung zu Russen, die sich dem Wehrdienst entziehen. Wie ihre Gefährdungslage eingeschätzt wird, ist aktuell nicht transparent. Wünschenswert wäre auch, dass das BAMF seine Leitlinien offenlegt. Leider erfolgen Veröffentlichungen auch hier noch sehr unsystematisch.
3. Der Bezug auf Länderleitentscheidungen birgt in zweierlei Hinsicht große Gefahren: 1. die Einzelfallgerechtigkeit betreffend, denn für jedes Herkunftsland muss eine Vielzahl kollektiver Gefährdungslagen geklärt werden, die unterschiedliche Relevanz für den Einzelfall haben und 2. die Aktualität der Entscheidung betreffend, denn teilweise greifen Gerichte auf veraltete Einschätzungen zurück.

Workshop 1

Rechtsfreie Räume in der EU? Zur Einhaltung bzw. Nicht-Einhaltung der Grund- und Menschenrechte an den Grenzen und in Deutschland

Im Gespräch: Alice Kleinschmidt, Borderline Lesbos, Zweigstelle der NGO Borderline Europe- Menschenrechte ohne Grenzen e.V. (aus Lesbos per Online-Zuschaltung)

Moderation, Text und Zusammenfassung: Kirsten Ben Haddou, IBB e.V., Dortmund

Der Workshop befasste sich mit der Verletzung von Grund- und Menschenrechten an den EU-Außengrenzen und der Situation Geflüchteter in Osteuropa sowie Griechenland am Beispiel der Insel Lesbos.

Menschenrechtsverletzungen an den EU- Außengrenzen in Bulgarien, Ungarn und Kroatien

Einstieg in den Workshop war der Bericht „Verbotene Orte- Europas düstere Flüchtlingspolitik“ des Fernsehmagazins Monitor vom 08.12.2022.⁶ Der Report ist das Ergebnis monatelanger Recherche der Monitor-Redaktion in enger Kooperation mit der unabhängigen niederländischen Journalistenplattform Lighthouse reports⁷. Der Bericht dokumentiert eindringlich systematische Pushbacks von Geflüchteten an den Grenzen zu Bulgarien, Ungarn und Kroatien.

Geflüchtete aus Syrien und Afghanistan berichten in diesem Zusammenhang von Angriffen und Misshandlungen durch bulgarische Beamte. Ein Geflüchteter erzählt: *„Die bulgarische Polizei hetzt Hunde auf uns, die uns beißen. Und sie schlagen uns. Sie sind sehr brutal. Sie schlagen uns mit Holzstöcken, bevor sie uns dann zurück in die Türkei schicken“*. Ohne Prüfung, ob ein Anspruch auf

⁶ <https://www1.wdr.de/daserste/monitor/videos/video-verbotene-orte-europas-duistere-fluechtlingspolitik-100.html>

⁷ <https://www.lighthousereports.com/newsroom/borders/>

Asyl besteht, sind diese kollektiven Zurückweisungen- sogenannte „Pushbacks“ illegal. Sie verstoßen sowohl gegen internationales Recht als auch gegen geltendes EU-Recht. Im Bericht gezeigt werden geheime Gefängnisse, vielmehr verdreckte Verschlüge, in denen Menschen vor ihrer Zurückweisung tagelang in der Kälte, ohne Wasser und Essen und ohne Toilette gefangen gehalten werden. Eine weitere unmenschliche Praxis ist das Entkleiden von Menschen bis auf die Unterhose. Auf Nachfrage von Monitor bei offiziellen Stellen, u.a. bei der EU- Grenzschutzagentur Frontex, wird behauptet, man wüsste nichts von diesen Verschlügen. Und das, obwohl deren Autos in der Nähe der „Geheimgefängnisse“ in Bulgarien gesichtet wurden und dort auch nachweislich stationiert sind. Der Menschenrechtler und Direktor von Human Rights Watch Deutschland, Wenzel Michalski, hält diese Aussage für unglaublich und spricht von mangelnder Pflichterfüllung der Agentur, diese Missstände aufzudecken und zu melden. Anstatt dessen mache Frontex sich mit schuldig an der Situation.

An der ungarischen EU- Außengrenze zu Serbien kann das Rechercheteam beobachten, wie Soldaten Geflüchtete in Container treiben, in denen sie teilweise mit 60 Personen über 12 Stunden auf engstem Raum festgehalten werden. Um mehr Platz zu schaffen, wird Pfefferspray in die Container gesprüht und generell durch die ungarische Polizei Gewalt gegen Geflüchtete eingesetzt. Ein Mitarbeiter von „Ärzte ohne Grenzen“ bestätigt vor der Kamera die medizinische Behandlung von Verletzungen, die durch Schläge der ungarischen Polizei entstanden sind.

Auch aus Kroatien gibt es seit Jahren Berichte von schweren Menschenrechtsverletzungen an der Grenze zu Bosnien, die sich hier durch Interviews und Videomaterial erhärtet haben. Geflüchtete, unter ihnen auch viele Kinder, werden, bei dem Versuch die Grenze zu überqueren, festgenommen und in vergitterte Kleinbusse ohne Fenster getrieben. Danach werden sie dann in überfüllten Bussen und ohne Aussicht auf ein Asylverfahren zurück über die Grenze gebracht. Stundenlang, auch bei extremer Hitze müssen Menschen dort ausharren. Sie leiden unter Luftnot und übergeben sich übereinander. Nach EU- Recht gilt eine solche Methode ganz offiziell als Folter.

Das beschriebene Vorgehen an den EU- Außengrenzen verstößt laut dem Rechtswissenschaftler Dr. Constantin Hruschka gleich mehrfach gegen geltendes Recht, und zwar durch:

1. rechtswidrige Freiheitsentziehung ohne Verfahren,
2. gewaltsame und unmenschliche Behandlung und
3. die Verweigerung des Rechts auf die Prüfung des Asylgesuchs durch Pushbacks.

Insbesondere der letzte Punkt verstößt gegen das sogenannte *non-refoulement*-Gebot⁸, also das Zurückweisungsverbot laut Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).

Aber nicht nur an den EU-Ostgrenzen hat sich die Menschenrechtslage für Geflüchtete und Asylsuchende in den letzten Jahren zunehmend verschlechtert. Auch die Lage an den südlichen EU-Grenzen zu Italien und Griechenland spitzt sich weiter zu. Die Verweigerung von Seenotrettung durch staatliche Akteure bei gleichzeitiger Kriminalisierung von Helfersystemen, Gewalt gegen Geflüchtete und systematische Pushbacks sind auch hier seit langem an der Tagungsordnung.

Zur Menschenrechtslage auf der ehemaligen Hot-Spot Insel Lesbos

Zum Hintergrund

Die Insel Lesbos war besonders in den Jahren 2015 und 2016 einer der Hotspots Geflüchteter der insgesamt fünf griechischen Ägäis-Inseln aus den Hauptherkunftsländern Afghanistan, Syrien und Irak, die über die Türkei auf dem Seeweg eingereist sind. Insgesamt haben allein im Jahr 2015 über 850.000 Flüchtende die Europäische Union über diesen Weg erreicht und weitere 170.000 im Jahr

⁸ <https://dgvn.de/meldung/non-refoulement-menschenrechtliches-grundprinzip-in-gefahr>

2016. Mehr als 1.200 Menschen starben in diesem Zeitraum auf der Flucht über die östliche Mittelmeerroute zwischen der Türkei und Griechenland oder gelten seither als vermisst.⁹ Die Mehrheit der Ankommenden wollten Griechenland als Transitland schnell durchqueren, um dann nach West- und Nordeuropa zu gelangen. Auf Lesbos wurden die Geflüchteten zunächst im damaligen Lager Moria registriert, da ohne gültige Registrierung die Weiterreise auf das griechische Festland nicht erlaubt war. Mit Inkrafttreten des EU- Türkei- Deals im März 2016 durfte niemand mehr die Insel verlassen. Durch die EU-Türkei-Vereinbarung wurde das Recht auf Asyl für Menschen, die über die Türkei auf die griechischen Inseln flüchteten, de facto ausgehebelt: Auf den Inseln wurden Schnellverfahren für Menschen aus Staaten mit einer niedrigen Asyl-Anerkennungsquote (unter 25 Prozent) eingeführt. Zudem wurde für Asylsuchende aus Staaten mit hoher Anerkennungsrate (über 25 Prozent) eine Prüfung über die Zulässigkeit des Asylantrags verabschiedet. Nur wenn sich dabei herausstellte, dass die Türkei für die Asylsuchenden nicht ausreichend Schutz bot, wurden sie dem regulären Asylverfahren auf dem griechischen Festland zugeführt. Diese sogenannten „beschleunigten Grenzverfahren“ führten zu einer starken Einschränkung der Rechtsgarantien für Schutzsuchende. Die Verfahren haben sich – entgegen der Intention – in der Praxis auch nicht durchweg verkürzt; stattdessen müssen Schutzsuchende oft monate- bis jahrelang auf eine Entscheidung der Behörden warten. Dadurch sind die ursprünglich als Durchgangsstationen konzipierten Zentren zur Registrierung und Identifikation (RICs) ankommender Menschen – die sogenannten 'Hotspots' – zu Infrastrukturen der Immobilisierung geworden. So wurde das Lager Moria durch Überbelegung und inhumane Lebensbedingungen der dort lebenden Geflüchteten zum Schandfleck Europas in Bezug auf europäische Werte wie Humanität, Menschenrechtsschutz und Rechtsstaatlichkeit. Es mangelte hier an allem: Essen, Unterkünfte, fließendes Wasser, Strom, psychologische und medizinische Versorgung, sanitäre Infrastruktur sowie dem Schutz vulnerabler Gruppen.¹⁰

Gleichzeitig stieg die Zahl der Geflüchteten auf den griechischen Inseln weiter, weil sowohl europäische Verteilungsmechanismen (*relocation*) als auch Rückführungen in die Türkei nicht in dem angestrebten Maße umgesetzt wurden.

Zur gleichen Zeit etablierten sich sehr schnell zivilgesellschaftliche Unterstützungsstrukturen, die sich in der humanitären Aufnahme und Versorgung der Geflüchteten engagierten.¹¹

Ein wichtiger Akteur war die NGO Borderline Lesvos, die bis heute in der Arbeit mit Geflüchteten aktiv ist.

Borderline Europe und Borderline Lesvos

Der Verein Borderline Europe wurde 2007 in Berlin als Reaktion auf die zunehmende Abschottung der „Festung Europa“ und die Kriminalisierung der Seerettung von Geflüchteten gegründet. Die Gründer*innen des Vereins, die bereits langjährig in der Asyl- und Migrationspolitik tätig waren, machten es sich zur Aufgabe, die menschenfeindliche Grenzpolitik der EU öffentlich zu machen. Die Organisation unterhält Zweigstellen in Palermo/Sizilien und auf Lesbos/ Griechenland. Die Arbeit wird von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in enger Kooperation mit diversen Aktivist:innen sowie europaweit tätigen Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen geleistet.

⁹ Zitiert nach: UNHCR (2022): Operational Data Portal. Greece, Aktuelle Zahlen zu 2023 findet man unter: <https://data2.unhcr.org/en/situations/mediterranean/location/5179>

¹⁰ Vgl. hierzu: AIDA (Asylum information database), 2021: Conditions in reception facilities. Greece <https://asylumineurope.org/reports/country/greece/reception-conditions/housing/conditions-reception-facilities/>

¹¹ Siehe hierzu auch den IBB- Bericht zum Besuch auf Lesbos 2019 im Projekt Europe4refugees <https://ibb-d.de/wp/wp-content/uploads/2023/04/Dokumentation-e4r-Lesvos-1.pdf>



Was macht Borderline Europe- Menschenrechte ohne Grenzen e.V.?

- Monitoring an den EU- Außengrenzen, um die tödlichen Folgen der EU- Politik kontinuierlich zu dokumentieren und in die Öffentlichkeit zu bringen
- „Awareness-Rising“ für ein aktives, politisches und kritisches Bewusstsein
- Recherche zu Vorgängen in den Grenzregionen
- Erstellung von Dokumentationen zu aktuellen Entwicklungen der EU- Migrationspolitik
- Organisation und Unterstützung von Protesten, Aktionen und Veranstaltungen auf lokaler und transnationaler Ebene
- Engagement in direkten humanitären Interventionen
- Bereitstellung aktueller Informationen zum Flucht- und Migrationsgeschehen in der EU
- Lancierung von Kampagnen zur Kriminalisierung von Migration, Solidarität und Schlepperei
- Unterstützungsarbeit für Aktivist:innen

Kontakt:

Geschäftsstelle Berlin
Gneisenastr. 2a
10961 Berlin
030 23880311
0176 420 276 55
mail@borderline-europe.de
<https://www.borderline-europe.de/>

Borderline Lesvos

- Aufnahme der Arbeit in 2015 parallel zur Ankunft großer Flüchtlingszahlen
- Offiziell registriert und finanziert als NGO seit 2016 mit heute fünf Mitarbeiter:innen
- Heutige Angebote im Welcome Office: Soziale Arbeit zur Unterstützung Geflüchteter in allen Lebensbereichen: Sprachunterricht und Integrationshilfen (z.B. Hilfe bei der Arbeits- und Wohnungssuche, Einschulung der Kinder etc.)
- Advocacy und Bereitstellung von Informationen zur Situation auf Lesbos

Kontakt:

Borderline Lesvos
Alice Kleinschmidt
James Aristarxou 15
81100 Mytilini, Lesbos/ Griechenland
info@borderlinelesvos.org
<https://borderlinelesvos.org>



Alice Kleinschmidt ist seit 2015 Mitarbeiterin der NGO Borderline Lesbos und berichtet im Online- Gespräch über die weitere Entwicklung der lebens- und menschenrechtlichen Situation Geflüchteter auf Lesbos seit 2020.

In dieser Zeit gab es zahlreiche Proteste Geflüchteter gegen die unmenschlichen Lebensbedingungen, die aber durch die Behörden unterbunden wurden mit teilweise kriegsähnlichen Szenarien.

Dies mündete darin, dass im September 2020 das damalige Lager Moria, in dem zeitweise zu bis 20.000 Menschen untergebracht waren, von Geflüchteten in Brand gesteckt wurde.

Alice Kleinschmidt: „Danach lebten die Menschen zwar zehn Tage lang auf der Straße, aber sowohl Geflüchtete wie auch Helfende vor Ort hatten große Hoffnungen, dass endlich die Weiterreise auf das griechische Festland erlaubt werden würde. Diese Hoffnung war schnell zerschlagen und Geflüchtete wurden unter Androhung der Aussetzung ihrer Asylverfahren dazu gezwungen, im neuen Camp Mavrovouni in einer alten Militäranlage zu leben. Einerseits hat sich seither die Situation verbessert, da die Verfahren zum Teil schneller durchgeführt werden und Geflüchtete die Insel verlassen konnten. Andererseits hat sich die Situation verschlechtert, da viel weniger Geflüchtete ankommen, weil sie beim Versuch auf die Insel zu gelangen seit März 2020 systematische Pushbacks erfahren.“

Aus diesem Grund leben im neuen Camp zwar mittlerweile „nur“ noch ca. 2000 geflüchtete Menschen, die nach anfänglicher Not-Unterbringung in Zelten nun auch in Containern untergebracht sind. Bewacht werden sie aber von 300 Polizisten und leben hinter Stacheldrahtzaun. Geflüchtete berichten, sich seither wie in einem Gefängnis zu fühlen, was hohen psychischen Druck verursacht. Die Asylverfahren sind für viele Nationalitäten auch gar nicht erreichbar, da aufgrund des Gesetzes, nach dem die Türkei als sicherer Drittstaat gilt, z.B. Geflüchtete aus Afghanistan, Syrien und Somalia als nicht „asylverfahrensfähig“ abgelehnt werden. Dies verlängert wiederum den Aufenthalt im Camp, da de-facto auch keine Abschiebungen in die Türkei stattfinden. Diejenigen, die ein Berufungsverfahren einleiten, werden nach einem Jahr dann häufig doch anerkannt. Dies funktioniert aber nicht immer: Eine Familie aus dem Iran lebt nach mehreren Ablehnungen ihres Asylgesuchs mittlerweile seit sechs Jahren ohne irgendeine Perspektive weiterhin im Camp.

Als besonders brutal beschreibt Alice Kleinschmidt auch auf Lesbos die zunehmende Gewalt mit systematischen Pushbacks. Diese haben in der Zeit von Corona heimlich und nachts begonnen. Durchgeführt werden sie -wie an den anderen EU- Außengrenzen- auch hier durch maskierte Männer in schwarzen Vans ohne Nummernschilder. Mittlerweile sei dies zur Normalität geworden und bewaffnete maskierte Männer sind aktuell auch tagsüber überall in den Dörfern zu sehen, besonders an den Ankunftsstellen der Boote. Obwohl keine Uniformen getragen werden, ist bekannt, dass diese Männer sogenannte „special forces“ der griechischen Polizei, dem Militär und der Küstenwache sind und für Pushbacks speziell abgestellt werden. Zu hören sind dabei regelmäßig Schüsse in die Luft, die der Einschüchterung der Ankommenden dienen. Geflüchtete werden in Vans geprügelt und beschimpft, sogar Kinder werden unmenschlich behandelt. Es kommt häufig vor, dass Familien bei den Pushbacks willkürlich auseinandergerissen und getrennt in die Türkei zurückgeschoben werden. Geflüchtete werden auf manövrierunfähigen Rettungsinseln einfach auf dem Meer ausgesetzt und im besten Fall von der türkischen Küstenwache gerettet. Allein im Jahr 2022 sind auf Lesbos 30 Tote an Land gespült worden. Presseberichte und Statistiken der türkischen Küstenwache zeigen, dass dies keine Einzelfälle sind, sondern täglich vier Rettungsinseln mit bis zu 45 Personen aufgegriffen werden. Bei Pushbacks, die bereits vor der Landung direkt auf dem Wasser stattfinden, wird der Motor der ankommenden Boote einfach zerstört. Nachdem früher lediglich ein Schiff der

griechischen Küstenwache die griechisch- türkische Grenze kontrollierte, wird die Grenze aktuell durch Schiffe von Frontex, der NATO und der griechischen Küstenwache sowie durch Helikopter- und Drohneneinsatz immer schwerer bewacht.

Bei dem Versuch der direkten Hilfeleistung für Geflüchtete auf ankommenden Booten ist Alice Kleinschmidt ebenso wie andere Unterstützer:innen bereits mehrfach unter dem Vorwurf der „Beihilfe zur illegalen Migration“ von der Polizei verhaftet worden. Nach mehreren Malen droht den Helfer:innen dann ein Verfahren, was dazu führt, dass auch Helfende sich aufgrund der persönlichen Konsequenzen zunehmend zurückziehen.

Die immer noch zahlreichen und über die Jahre gut vernetzten NGOs auf Lesbos fühlen sich machtlos gegen die Pushbacks und operieren aufgrund der Repressionen auch nicht mehr in der Seenotrettung. Die einzige Ausnahme, die manchmal von den Behörden als Hilfe noch zugelassen wird, sind Mitarbeitende von „Ärzte ohne Grenzen“, die Flüchtlingen auf dem Meer medizinisch helfen.

Dazu wird die offizielle Berichterstattung stark erschwert, in dem Journalist:innen, die zur aktuellen Lage auf Lesbos berichten wollen, z.B. der Zugang zum Camp verwehrt wird.

Die psychosoziale und ökonomische Situation der Geflüchteten ist ebenfalls weiter prekär. Alltägliche Aktivitäten der Bewohner:innen des Camps, die auch für eine gewisse Stabilität sorgen, werden zunehmend unterbunden. Während früher z.B. selbst gekocht werden durfte – teils auch improvisiert mit selbstgemachten Lehmbacköfen- ist dies nun generell verboten; anstatt dessen wird nun Catering an alle verteilt. Die in der zweijährigen Corona- Phase auf einmal pro Woche für vier Stunden beschränkte Ausgangszeit wurde zwar aufgehoben, dennoch existieren aber weiterhin nicht nachvollziehbare Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit.

Da das Leben und die Versorgung in den Camps grundsätzlich nur für Asylbewerber:innen vorgesehen sind, entstehen nach der Anerkennung des Flüchtlingsstatus direkt neue Probleme. Anerkannte Flüchtlinge mit und ohne Familie sind ohne jedweden Übergang ad hoc auf sich alleine gestellt. Das heißt, sie erhalten ab diesem Zeitpunkt keinerlei staatliche finanzielle Unterstützung mehr, außer einem einjährigen Mietzuschuss, der aber kaum zum Überleben reicht.

Besonders vulnerable Gruppen, wie zum Beispiel unbegleitete Minderjährige (UMF), werden zu ihrem Schutz in den Camps separiert und die IOM (International Organisation for Migration) unterstützt derzeit ein Notfallprojekt für 40 Mädchen auf Lesbos. Insgesamt aber ist die Versorgung von Kindern und alleinreisenden Jugendlichen nach geltenden Menschenrechtsstandards weiterhin unzureichend.

Über die Jahre hat sich die Stimmung in der Bevölkerung stark verändert: Die allgemein große Hilfsbereitschaft zu Beginn der „Flüchtlingskrise“ ist umgeschlagen und reichte bis zu rassistischen Übergriffen auf Geflüchtete in 2020. Aktuell hat sich die Stimmung „normalisiert“. Dies hängt damit zusammen, dass insgesamt 12.000 Menschen nach dem „Moria- Skandal“ die Insel verlassen durften. Weiterhin führt die abseitige Lage des Nachfolge- Camps Mavrovouni mit den heute noch 2.000 dort lebenden Geflüchteten dazu, dass die weiterhin problematische Lebenssituation Geflüchteter in der Bevölkerung einfach weniger wahrgenommen wird. Diese Tendenz wird voraussichtlich weiter zunehmen: Ein neues Lager mit Namen „Lathi“ ist momentan im Bau und wird als Erfolgsprojekt der EU- Kommission gepriesen. Nach Fertigstellung und Umsiedlung wird durch die Lage des Camps -20 Kilometer im Landesinneren der Insel- die Mobilität weiter sinken und es werden kaum noch Geflüchtete in die Städte und Dörfer kommen können, wodurch die Berührungspunkte mit der einheimischen Bevölkerung zunehmend geringer werden.

Kleingruppenarbeit und Ergebnisse

Nach den Inputs tauschten sich die Teilnehmenden in Kleingruppen zu folgenden Fragestellungen aus:

1. Betrifft Sie diese Thematik am Arbeitsplatz? Welche Erfahrungen haben Sie gemacht?
2. Wie könnten Sie an ihrem Arbeitsplatz ggf. darauf Einfluss nehmen?
3. Was könnte man EU-weit ändern?

Ergebnisse

Man war sich darüber einig, dass man in der in der Beratungspraxis häufig zu wenig von den menschenrechtlichen Problematiken erfährt und Helfernetzwerke generell mehr Hintergrundwissen zu dieser Thematik benötigen.

Zur Bekämpfung des EU-weiten systematischen Pushbacks- Geschehens und weiteren Menschenrechtsverletzungen wurde die Schaffung von noch mehr Öffentlichkeit und verstärkter Berichterstattung vor Ort vorgeschlagen, um insgesamt mehr Aufklärung und Bewusstsein über die Situation zu erzielen. Die Teilnehmer:innen betonten, dass politischer Wille notwendig ist, um Flüchtlingen zu helfen und dass dieser Wille oft fehlt.

Der Mangel an politischem Willen wurde klar als Hauptursache der Menschenrechtsverletzungen benannt und gefordert, dass die Regierungen der EU-Länder zur Bekämpfung mehr Verantwortung übernehmen müssen. Die unmittelbare Einflussnahme im eigenen Arbeitsfeld der Teilnehmenden wurde dagegen als gering eingeschätzt. Effektive Hilfe kann vorwiegend in Einzelfällen gewährleistet werden und diesbezüglich ist nach eigener Einschätzung ausreichend best- practise vorhanden. Daher wurde vorgeschlagen, sich mehr auf eine Verbesserung der individuellen Unterstützung der Geflüchteten im jeweiligen eigenen Arbeitsfeld zu konzentrieren und emotionale Aspekte der Klient:innen mehr zu berücksichtigen. Eine gelingende individuelle Unterstützung hängt aber auch von verbesserter Kommunikation und intensiverer Vernetzung der Helfernetzwerke ab.

Darüber hinaus wurde offener oder latenter Rassismus als wichtige zu bekämpfende Ursache der Menschenrechtsproblematik genannt, da die Gesamtthematik davon überlagert ist und nicht klar benannt wird.

Aufgrund der allgemein prekären Menschenrechtslage in vielen Ländern der EU, wurde sich generell gegen Dublin- Rückführungen ausgesprochen. Darüber hinaus seien diese kostspielig und es bestünden in Deutschland im Vergleich zu den Ländern der Rücküberstellung bessere Behandlungsmöglichkeiten, z.B. zur Behandlung traumatischer Fluchterfahrungen. In diesem Zusammenhang wurde auch bemängelt, dass für eine ausreichende und adäquate Versorgung in den Psychosozialen Zentren noch immer zu wenig finanzielle Unterstützung bereitgestellt werde.

Zusammenfassend wurde konstatiert, dass die Ursachen der prekären Menschenrechtssituation an den EU- Außengrenzen und daraus resultierende Probleme von Flüchtlingen vor allem auf politischer Ebene gelöst werden müssen, die individuelle Unterstützung Geflüchteter ausgebaut und mehr öffentliche Aufmerksamkeit und politischer Wille mobilisiert werden muss, um nachhaltige Veränderungen der Lage Geflüchteter in Europa zu erreichen.

Weiterführende Informationen zur Thematik

<https://www.ecchr.eu/glossar/push-back/>

Berichte und Videos zu gewalttätigen Pushbacks an den EU- Außengrenzen:

www.borderviolence.eu

<https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/bootsungluecke-im-mittelmeer-europas-toedliches-kalkuel-100.html>

<https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/geheimgefaengnisse-in-europa-100.html>

<https://youtu.be/hyKL-sGPjBw>

<https://youtu.be/Y7Y3moC6Cxc>

Workshop 2

„Vertiefung der juristischen Praxis anhand von Fallbeispielen und Musterklageverfahren“

Im Gespräch: Claire Deery, Fachanwältin für Asyl- und Migrationsrecht in Göttingen, Paul Pettersson, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Juristische Fakultät der Martin- Luther- Universität Halle-Wittenberg

Moderation, Text und Zusammenfassung: Gamze Alkan, IBB e.V., Dortmund

In diesem Workshop hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, über ihre eigenen Fälle und Fragen bezüglich des Asylrechts zu diskutieren. Hier eine Zusammenfassung mit den Kernaussagen und Themen des Workshops.



Asylrecht § 77 Absatz 2

Laut der Gesetzgebung kann das Gericht bei Asylbewerber:innen, die anwaltlich vertreten werden, ohne Gerichtsverfahren eine Entscheidung treffen.

Beispiel:

Das Gericht in Schleswig-Holstein hat bei einem Dublin-Verfahren aus Kroatien ohne Gerichtsverfahren eine Ablehnung im Asylverfahren erteilt. Dagegen wurde Klage erhoben und im Dezember 2022 ein Eilantrag gestellt. Im Februar 2023 hat das Gericht einen Gerichtsbescheid verfasst, in dem erklärt wird, dass sie sich auf das neue Gesetz berufen und kein Gerichtsverfahren machen müssen. Außerdem steht darin, dass sie beschlossen haben, dass die Person zurück nach Kroatien muss und dass Kroatien als sicheres Land gilt. Laut Gesetz muss das Gericht die Anwälte schriftlich darauf hinweisen, was das Gericht aber nicht gemacht hat. Es bestehen zwei Möglichkeiten: Man kann entweder eine mündliche Verhandlung beantragen oder in Berufung gehen. Man braucht einen Zulassungsgrund, wie in diesem Beispiel einen Formfehler (die Anwälte wurden nicht informiert). Jedoch muss man entscheiden, ob es zielführender ist, zum OVG zu gehen oder die mündliche Verhandlung anzustreben. Auch wenn das Gericht diesen Formfehler nicht gemacht hätte, sind sie der Meinung, dass Kroatien sicher ist. Daher müsste man in der Hauptverhandlung Beweisanträge stellen, um die Lage in Kroatien darzustellen. Das Problem wird aufgrund von Asylrecht § 77 Absatz 2 vermehrt auftreten bei Personen, die anwaltlich vertreten werden. Bei allen, die keinen Anwalt haben, kann das Gericht nicht ohne Gerichtsverfahren entscheiden.

Chancen-Aufenthaltsrecht §104c AufenthG

Es gibt neue Hinweise vom Bundesministerium zum Chancen-Aufenthaltsrecht, weil bundesweit jede Ausländerbehörde anders vorgeht. Fakt ist, es gibt diesen Aufenthaltstitel, aber bis jetzt hat ihn niemand als Karte/Ausweis gesehen. Gut ist, dass man beim Chancen-Aufenthaltsrecht keinen gültigen Pass haben muss, man muss aber in den 18 Monaten seine Identität klären. Ziel ist auch, die volle Erwerbstätigkeit zu erreichen und die Sprachkenntnisse zu verbessern, sodass man automatisch unter § 25b AufenthG fällt, der einen Aufenthalt für gut integrierte Erwachsene vorsieht. Es wird befürchtet, dass viele nach 18 Monaten in die Duldung zurückfallen, weil sie die Ziele nicht erreicht haben. Es gibt Asylbewerber:innen, die niemals das erforderliche Sprachniveau A2 erreichen werden. Dann muss man der Ausländerbehörde erklären, warum das so ist. Meistens handelt es sich hierbei auch um Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht sichern können. Sie haben es auch nicht geschafft eine Pflegestufe etc. zu beantragen. Daher werden sie zum Beispiel ewig geduldet sein. Diese Personen wurden vom System vergessen. Die Ausländerbehörde sieht die Nichterlernung der Sprache als Integrationsverweigerung an. Daher muss man dieses Bild zunächst verändern und erklären, warum die Person die Sprache nicht lernen kann, und sich mit der Amtsärztin bzw. dem Amtsarzt oder dem Gesundheitsamt in Verbindung setzen, um zu beweisen, dass diese Person keine Sprache lernen kann.

Was passiert, wenn man in den 18 Monaten nicht die entsprechenden Nachweise hat, weil die Behörden überfordert sind? Wahrscheinlich wird die Frist verlängert und als Zwischenlösung eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen.

Duldung und Abschiebungsverbot bei Reiseunfähigkeit durch Krankheit

Frage: Wie geht man vor bei erkrankten Menschen mit Duldung?

Antwort: Der erste Schritt ist, zu klären, ob es sich um eine zielstaatsbezogene Erkrankung oder eine inlandsbezogene Erkrankung handelt oder ob beides vorliegt.

Dann kann man nach § 25 Absatz 3 bei der Ausländerbehörde ein Abschiebeverbot beantragen, das BAMF ist dabei mit beteiligt. Das Verfahren ist langjährig, weil das Bundesamt diese Art von Verfahren nicht vorrangig betreibt. Oder § 25 Absatz 5 wird wegen der Reiseunfähigkeit mit Begutachtung vom Gesundheitsamt herangezogen. Dies hat den Nachteil, dass § 25 Absatz 5 nur für 6 Monate gültig ist, weshalb man eher versuchen sollte, das Chancenbleiberecht zu bekommen. Jemand, der fünf Jahre unter § 25 Absatz 5 fällt, kann aber auch in die Niederlassung gehen, wenn die entsprechenden Nachweise vorliegen.

Vorduldungszeit

Frage in die Runde: § 25a AufenthG- was hat sich verschlechtert? Antwort: Eine fünfmonatige Vorduldungszeit als Voraussetzung.

Was ist die Vorduldungszeit?

Man kennt diesen Begriff schon von der Beschäftigungs- und Ausbildungsduldung, bei der der Gesetzgeber gesagt hat, dass man nicht direkt aus einer Duldung-Light (Person, deren Identität nicht geklärt ist) herauskommen kann, sondern erst die normale Duldung erreichen muss. Erst wenn die sogenannte Vorduldungszeit verstrichen ist (nach § 60a), dürfen Personen unter § 25a fallen oder einen anderen Aufenthaltstitel erhalten.

Was bedeutet das?

Die Asylverfahren dauern lange. Überwiegend ist es auch so, dass die Kinder nichts Schlimmes erlebt haben. Sie sind meistens mitgereist, weil die Eltern flüchten mussten. Die Kinder erhalten selten einen eigenen Flüchtlingsschutz, sie bekommen oft einen abgeleiteten Schutz, weil die Eltern einen Schutz bekommen. Deshalb war es bei einer Ablehnung immer klug, Schutz über das Kind zu bean-

tragen, sobald die Kinder die Voraussetzungen für § 25a erfüllen (§25a bedeutete bis letztes Jahr: zwischen 14 und 21 Jahre alt sein, 4 Jahre zur Schule gehen und gute Noten haben).

Wenn man ein Kind hatte, konnte man das Kind aus dem Asylverfahren herausnehmen und § 25a beantragen. Das Beispiel einer irakischen Familie, bei der das Asylverfahren scheiterte, weil behauptet wurde, dass im Irak wieder alles gut sei, zeigt, dass man sagen konnte, dass man ein gut integriertes Kind hat, sodass man § 25a beantragen und damit den Verbleib der ganzen Familie sichern konnte. Nach der neuen Gesetzgebung kann das Kind, wenn das Asylverfahren beendet ist, nicht unter § 25a fallen, sondern muss 1 Jahr in der Duldung bleiben, bevor § 25a greift. Familien mit Kindern aus dem Irak werden nicht abgeschoben, aber es gibt Länder wie z.B. Pakistan, in die Familien mit Kindern durchaus abgeschoben werden können. Das heißt, dass eine Familie aus Pakistan 1 Jahr lang in dieser Ungewissheit gehalten wird, obwohl das Kind gut in der Schule ist. Es kann vorkommen, dass sich aufgrund dieser Situation die schulischen Leistungen verschlechtern, weil das Kind vielleicht nicht mehr gut schlafen kann.

Identitätsklärung

Um unter § 25a zu fallen, ist es immer noch Voraussetzung einen gültigen Reisepass zu haben. Es ist problematisch, wenn das Kind einen Reisepass braucht, die Familie aber Schutz vor dem Heimatland sucht und daher die Botschaft nicht betreten sollte.

Frage: Wir wollten postalisch den Pass von der Botschaft (Irak) beantragen, aber sie ignorieren unsere E-Mails. Was sollen wir tun?

Antwort: Nettes Schreiben mit einer Frist, danach unfreundliches Schreiben mit einer kürzeren Frist und dann eine Dienstaufsichtsbeschwerde einreichen. Oder Sie sollten während über den 25a-Antrag entschieden wird, im Gerichtssaal erklären, dass man einen Pass beantragen wollte, dies aber wegen der Botschaft nicht funktioniert hat.

Frage: Ein junger Mann aus Nigeria ist Mitte 2020 in die Duldung-Light gerutscht. Er weigert sich zur Botschaft zu gehen. Er war bei diversen Beratungsstellen, wir versuchen für ihn Termine zu vereinbaren, um die Identität zu klären. So sieht es der Identitätsprozess vor, um aus der Duldung-Light herauszukommen. Man muss sich bemühen. Unsere Ausländerbehörde hat das stets abgelehnt, weil nicht die Helfenden/Berater:innen, sondern der Mann selbst Bemühungen zeigen muss.

Antwort: Das müssen Sie dann vor das Gericht bringen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es nicht zählt, wenn eine Beratungsstelle das macht. Ich muss ja nur Bemühungen nachweisen, aber es steht ja nicht geschrieben, wer das machen soll. Ja, ich kann auch eine:n Externe:n dafür bezahlen, meine Bemühungen zu tätigen.

Was ist, wenn man keine Duldung bekommt? Was bedeutet die Duldung?

Frage: Gibt es einen vorgeschriebenen Zeitrahmen für die Ausstellung einer Duldung?

Antwort: Nein, Göttingen war jahrelang bekannt für die „Drei-Tages-Duldung“, und die Betroffenen haben auch nur drei Tage Leistungen bekommen. Ein Anwalt hat das angeklagt, jetzt dürfen sie das nicht mehr machen. Theoretisch kann man auch nur für einen Tag eine Duldung ausstellen. Es gibt auch Ausländerbehörden, die Duldungen gar nicht zeitnah verlängern. Da schickt man Mandant:innen zur Duldung, die sie erst drei Monate später erhalten. Die sagen oft, es ist nicht schlimm, wenn die Polizei sie erwischt. Dann rufen sie uns an, und wir sagen, das ist okay. Für Arbeitgeber:innen ist das auch nicht gut, weil sie nicht die Gewissheit haben, wie lange sie jemanden beschäftigen können. Lange Duldungen sind Arbeits- und Ausbildungsduldungen. Gut ist, wenn eine Duldung für mindestens sechs Monate ausgestellt wird. Ärgerlich ist die Monatsduldung, was Druck bei den Klienten:innen erzeugt, was auch das Ziel ist. Wenn man möchte, dass eine Duldung länger gültig ist, braucht man eine Begründung, meistens ist das der Arbeitgeber, der länger planen möchte.

Warum/wann bekommt man keine Duldung?

Viele Menschen bekommen eine Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB), die dafür gedacht ist, bei freiwilliger Ausreise von den Grenzbeamten:innen einen Stempel zu bekommen. Sie muss dann wieder an

die Ausländerbehörde zurückgeschickt werden. Einige Ausländerbehörden verwenden diese GÜB bei abgelehnten Asylsuchenden, diese bekommen monatelang eine GÜB. Das machen sie aber aktuell nicht mehr. Dann gibt es viele Fantasiepapiere, die je nach Bundesland anders aussehen. Dazu zählen aufenthaltsrechtliche Bescheinigungen etc. Gerichte sagen, dass es nichts unter einer Duldung geben kann. Was passiert, wenn eine Duldung abgelaufen ist? Die Duldung vermittelt kaum Rechte, die uns weiterhelfen, weil auch Menschen ohne Duldung das Recht auf AsylbLG haben. Auch Personen ohne Duldung bekommen eine Unterkunft zugewiesen und im Notfall eine Krankenversorgung. Man kann auch mit einer noch laufenden Duldung abgeschoben werden. Die Duldung soll die Abschiebung symbolisieren, deshalb bekommt man immer diesen roten Strich. Es ist frustrierend, dass Menschen, die nicht abgeschoben werden können, auch eine Duldung bekommen, das macht keinen Sinn. Deshalb ist das Chancenbleiberecht gut für diese Menschen.

Frage in die Runde: Was ist, wenn jemand in Italien einen positiven Schutz hat. Muss Deutschland den hier auch umsetzen?

Antwort: Ja, es handelt sich um einen Übergang der Verantwortung, aber das findet das BAMF nicht so gut, deshalb liegt diese Frage beim EUGH. Das heißt für uns, man gewinnt alle Eilverfahren und man bekommt in allen Verfahren Prozesskostenhilfe, womit sich die Menschen die Anwältin bzw. den Anwalt leisten können. Dies wissen aber viele Richter:innen nicht, das BAMF wird einen nicht darauf hinweisen.

Dublin/ Rückkehr

Fall: Eine Person wird abgeschoben in einen Dublin-Staat, am nächsten Tag ist sie wieder da.

Die Behörden wissen absolut nicht, was sie machen sollen. Man kann die Menschen zum BAMF schicken, aber das BAMF wird sagen, die alte Ausländerbehörde ist zuständig. Man kann auch zur Ausländerbehörde gehen, die schicken einen dann auch zum BAMF, aber in den meisten Fällen sagen sie, sie können wieder in die Unterkunft. Wenn man keinen Folgeasylantrag stellt, dann kann man auch nicht abgeschoben werden, weil man eine alte Abschiebungsandrohung nicht noch einmal vollstrecken kann. Es passiert nie eine sofortige Abschiebung, weil die Behörden nicht geplant haben, dass die Menschen noch einmal kommen. Das bedeutet aber nicht, dass der Dublin-Fall vom Tisch ist.

Drittstaatsangehörige aus der Ukraine

Fall von einer Teilnehmerin: Zwei Marokkanerinnen, die in der Ukraine studierten haben, haben in Deutschland einen Asylantrag gestellt. Der Asylantrag wurde aber abgelehnt. Die Studierenden waren während der russischen Invasion in Marokko. Sie sind im Oktober 2022 in die Ukraine zurückgekehrt und im November waren sie in Deutschland.

Antwort: Ohne inhaltliche Gründe wird man den Fall verlieren. Abschiebungen nach Marokko sind möglich. Wenn sie unbegründet abgelehnt sind, haben sie ein absolutes Arbeitsverbot, dann kann man auch nicht in die Integration gehen.

Um-Zu-Einreise / Um-Zu-Sanktion

Das Sozialamt kann Personen vorwerfen, dass sie nach Deutschland gekommen sind, um Leistungen zu erschleichen. Das machen die Behörden, wenn Personen relativ naiv in den Fragebögen oder im Asylverfahren angeben, dass sie wegen des Geldes hier sind. Oder wenn Personen sagen, ich bin für die Krebsversorgung hier, die es in meinem Land nicht gibt.

Dann gibt es die Um-Zu-Sanktion, die bekommen die Behörden aber rechtlich nicht durch. Man gewinnt jedes Verfahren. Das Gesetz sagt: Es muss das prägendste Motiv sein bei der Überschreitung der Grenze. Und das können die Behörden / das Sozialamt nicht beweisen, deshalb kann man gut dagegen vorgehen.

Workshop 3

„Vergesst die Afghanen nicht...“

Im Gespräch: Qais Nekzai, Patenschaftsnetzwerk Afghanische Ortskräfte, Bochum und Stefanie Then, ZAN Hilfsorganisation zur Förderung der Rechte afghanischer Frauen e.V. Frankfurt a.M.

Moderation, Text und Zusammenfassung: Hildegard Azimi- Boedecker, IBB e.V., Dortmund

Der Workshop befasste sich mit der schwierigen Situation ehemaliger sogenannter „Ortskräfte“ und afghanischer Frauen, die aus dem Land ausreisen wollen bzw. bereits hier in Deutschland leben. Eine Zusammenfassung finden Sie hier:

Teil I

Die Evakuierung ehemaliger Ortskräfte aus Afghanistan und das Patenschaftsnetzwerk Afghanische Ortskräfte e.V.



Qais Nekzai ist selbst ehemalige Ortskraft aus Afghanistan, Sozialarbeiter und arbeitet seit 2021 beim Patenschaftsnetzwerk Afghanische Ortskräfte e.V.

Das Patenschaftsnetzwerk Afghanische Ortskräfte e.V. arbeitet bundesweit mit wenigen Hauptamtlichen und vielen Freiwilligen zur Unterstützung ehemaliger afghanischer Ortskräfte in den Bereichen Evakuierung, Logistik und Unterstützung vor, während und nach der Einreise und Ankunft in Deutschland.¹²

Grundsätzlich darf das Ortskräfteprogramm nicht mit dem am heutigen Tagungsvormittag (siehe dort) genannten neueren Bundesaufnahmeprogramm für besonders vulnerable Personen aus Afghanistan verwechselt werden und ist getrennt davon zu sehen, obschon es zunächst Überlegungen gab, dieses „ältere“ Ortskräfteverfahren in das Aufnahmeprogramm einfließen und darin aufgehen zu lassen.

Das Ortskräfteprogramm existiert bereits seit über 10 Jahren. Seit dem Jahr 2013 erfolgen Einzelaufnahmen von gefährdeten afghanischen Ortskräften und ihren engen Familienangehörigen aufgrund von Aufnahmezusagen durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das sogenannte „Ortskräfteverfahren“. Derartige Programme gibt es zudem noch in Rumänien, den Niederlanden, Großbritannien und den USA mit zwischenzeitlicher einzelner Novellierung oder Ergänzung.¹³

¹² Zur Website des Patenschaftsnetzwerkes: <https://www.patenschaftsnetzwerk.de/>

¹³ Sachstand 2021 Deutscher Bundestag WD 3 - 3000 - 170/21 Aufnahme von afghanischen Ortskräften und anderen schutzbedürftigen Personen in ausgewählten NATO-Staaten, Voraussetzungen und Verfahren, wissenschaftl. Dienste Deutscher Bundestag, <https://www.bundestag.de/resource/blob/874872/94180f1c69645d8d191e8712a90166bc/WD-3-170-21-pdf-data.pdf>

Das Verfahren in Deutschland soll diejenigen sogenannten „Ortskräfte“ schützen, die im Dienst der im ehemaligen NATO- Einsatz befindlichen Bundeswehr, der Bundespolizei, für das Auswärtige Amt, die KfW Bank, die GIZ, oder anderer zivilgesellschaftlicher Organisationen in zahlreichen Bereichen angestellt waren und seit der Machtergreifung der Taliban an Leib und Leben bedroht sind. Zu nennen sind hier bspw. Dolmetscher:innen für die Bundeswehr oder die NGO sonstige Mitarbeitende im Bereich Logistik, Bildung, Betriebsmitarbeitende wie Reinigungskräfte, Köche, Sicherheitsmitarbeitende, z.B. in den deutschen Camps der Bundeswehr etc.

Ihnen sollte nach Prüfung eines Ausreise- und Schutzantrages die Evakuierung und Aufnahme in Deutschland ermöglicht werden. Nach Ausreise gilt der §22 (2) AufenthG -Ausnahme aus dem Ausland: „Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat“. Das Ortskräfteprogramm sichert den genannten Ortskräften und ihren Familien (problematisch hier der Begriff der Kernfamilie, der in der Regel nur Eltern und minderjährige Kinder meint) per Gesetz Ausreiseoption und Aufnahme in Deutschland unter bestimmten Bedingungen zu.¹⁴ „Dafür müssen ein gültiger Reisepass und ein gültiges Visum für das Transitland vorhanden sein. Das BMZ finanziert die Ausreise über den Landweg sowie durch zivile Flüge.“¹⁵ Und: „Die Aufnahmezusage über den o.g. §22 (2) wird aktuell über die jeweiligen Ressortbeauftragten der Bundesregierung überprüft, das Bundesamt für Migration, Integration und Flüchtlinge (BAMF) übernimmt die Koordination nach Ankunft in Deutschland. Die Personen werden unter Berücksichtigung von integrationsförderlichen Bindungen – soweit möglich und dem Bundesamt bekannt – den Bundesländern zugewiesen und erhalten eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis. Zuständig für die ehemaligen Ortskräfte sind weiterhin die ehemaligen bzw. aktuellen Arbeitgeber:innen“¹⁶

Nach der erneuten Machtergreifung der Taliban am 15.08.2021 erfolgte eine 10- tägige erste Evakuierungsaktion vom 16. bis zum 26. August 2021 durch Bundeswehrflugzeuge aus Kabul heraus. Ausgeflogen wurden Deutsche und Ortskräfte, um sie vor der anzunehmenden Rache der Taliban zu schützen. Es konnten jedoch nur 5.347 Personen, davon 138 Ortskräfte mit 496 Familienangehörigen so aus dem Land geholt werden. Bis zum Juni 2022 konnten nach Angaben des Auswärtigen Amts über 21.000 Menschen, die entweder Ortskräfte waren oder sich für Demokratie und Menschenrechte in Afghanistan engagiert haben, das Land verlassen und nach Deutschland einreisen. Nach Aussagen vieler internationaler Organisationen, so z.B. auch von Caritas international hat sich die Gefährdungslage der Ortskräfte bereits ab 2014 kontinuierlich und ab der Unterzeichnung des Doha-Abkommens Ende 2020 besonders schnell verschlechtert. Bombenangriffe, Kriminelle und zunehmende Unterdrückung durch die Taliban versetzten besonders die Frauen und Minderheitenangehörigen wie Gruppen der Hazara in Angst und Schrecken.

Qais Nekzai: „Ohne die Unterstützung durch tausende afghanische Ortskräfte hätten die deutschen Regierungsorganisationen und die GIZ ihre Aufgaben in Afghanistan nicht erfüllen können. Die Ortskräfte haben sich und ihre Familienangehörigen durch ihre persönliche Unterstützung für den Aufbau eines besseren, friedlicheren, entwickelten, demokratischeren Afghanistans in Gefahr gebracht.“

Daher ist die Aufnahme dieser Menschen kein humanitärer Gnadentat, sondern eine menschenrechtliche Pflicht wie Pro Asyl und andere Monitoring- Organisationen seit langem betonen und

¹⁴ Informationen des BMZ für ehemalige afghanische Ortskräfte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit unter: <https://www.bmz.de/de/laender/afghanistan/ortskraefte>

¹⁵ ebenda

¹⁶ zitiert aus:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/AufnahmeAfghanOrtskraefte/aufnahme-afghanische-ortskraefte-node.html>

ebenso wie das Patenschaftsnetzwerk eine umgehende und umfassende Reform des Ortskräfteverfahrens fordern. Dazu gehört z.B. im Rahmen einer Reform eine neue Anspruchsgrundlage zu schaffen, die auch wirksam vor Gericht einklagbar ist.¹⁷

Was wie ein gut durchdachtes, verantwortungsvolles System der Anerkennung der Leistungen und des Schutzes von Mitarbeitenden im Dienst der Bundesrepublik Deutschland aussieht, hat bei näherer Betrachtung riesige Lücken und Versäumnisse sowie organisatorische und inhaltliche Schwächen:

- Mindestens 10.000 weitere Menschen mit Aufnahmezusagen warten bis heute auf die Ausreise aus Afghanistan - die Zusage umfasste aber 33.000 Personen.
- Viele 1000e weitere gefährdete Menschen haben eine solche Zusage bislang nicht bekommen, da ihr Status „wer ist/ war Ortskraft?“ offenbar strittig erscheint. Viele Menschen sind nach Gefährdungsanzeige nicht mehr beschäftigt worden und/ oder vorübergehend in die Nachbarländer geflüchtet, von dort kommen sie nicht mehr in die Evakuierungsmaßnahme. Oder aber sie sind vor Gefährdungsanzeige in Nachbarländer geflohen und können nun paradoxerweise keine Gefährdungsanzeige mehr stellen. Ein weiteres Problem ist die enge Definition von Ortskräften, sodass zum Beispiel Honorarkräfte oder ehemalige Subunternehmer häufig aus der Bewilligung herausfallen. Es wird auf Dauer und Zeitraum des Arbeitsverhältnisses (Tätigkeiten ab 2013) abgestellt und zusätzlich sehr eng auf die Art des Arbeitsvertrages, sodass hier viele Menschen abgelehnt werden. Und schließlich gibt es viele Personen, die bereits vor dem Stichtag/Jahr 2013 als Ortskräfte beschäftigt waren und nun aus dem Anspruch herausfallen.
- Der Begriff der Kernfamilie entspricht in keinem Fall der afghanischen gesellschaftlichen Familienrealität, da häufig traditionell und nun ganz besonders in der Gefahrensituation ein erweiterter, ebenfalls schutzbedürftiger Familienkreis zusammenwohnt (alte Eltern, verwitwete Frauen in der Familie, erwachsene jedoch bedrohte Kinder usw.). Diese Familienangehörigen sind aber per Definition von der Zusage ausgenommen und müssen ggf. stellvertretende Racheakte der Taliban befürchten. Dies und der sehr schwer durchzubekommende Familiennachzug zu in Deutschland lebenden Ortskräften stellt eine zusätzliche enorme emotionale Belastung für die ausgereisten Angehörigen dar.
- Die Ausreise aus Afghanistan und die Beschaffung der Reisedokumente/Pässe sind ein Riesenproblem. Die afghanische Regierung verweigert zum großen Teil die Ausstellung von Papieren. Diese sind aber sowohl für die Ausreise als auch für die Einholung der Visa für die Evakuierung unerlässlich. Den Ausreisewilligen bleibt häufig nur die Möglichkeit, auf dem Schwarzmarkt Papiere zu „kaufen“, die mehr als 2.000 USD oder mehr pro Person kosten. „Damit treibt man doch die Flüchtenden sehenden Auges in die Illegalität“, so das Zitat einer Workshopteilnehmerin. In der Tat dürfte dieses Problem auch der Bundesregierung oder der im Iran operierenden Botschaft bekannt sein, jedoch wurde hier noch kein Modell für ggf. Erteilung von Ersatzpapieren o.ä. gefunden.
- Verfügen die Fluchtwilligen über Reisepässe, ist aktuell der Grenzübergang problematisch. Die Grenze zu Pakistan ist auf Grund der Kämpfe dort mit Involvierung verschiedener Talibangruppen gefährlich und zum Teil unmöglich. Das Patenschaftsnetzwerk schafft es aktuell, Menschen über Herat nach Maschad im Iran zu bringen. Im Iran arbeitet noch eine funktionierende deutsche Visastelle/Botschaft, die dann ggf. das 90 Tage gültige Visum zur

¹⁷ Siehe hierzu auch die Forderungen von Pro Asyl und der FAU Human Rights Clinic:
<https://www.proasyl.de/news/aufnahme-von-ortskraeften-aus-afghanistan-ist-kein-gnadenakt-sondern-pflicht/>

Weiterreise und Einreise in die Bundesrepublik erteilt. Zum Eintritt in den Iran wird ebenfalls ein Transitvisum benötigt.

Eine geradezu absurde Konstellation wurde in einem unter Mitwirkung von Qais Nekzai gedrehten Film von Arte deutlich:
Eine ausreiseberechtigte und zur Evakuierung bereits zugelassene Familie mit Kleinkind musste dieses monatelang bei Verwandten in Afghanistan zurücklassen, da kein Visum bzw. Pass für das unter einem Jahr alte Baby vorlag. Alle Versuche der Familie, das Baby mitzunehmen scheiterten, schließlich musste die Familie ohne das Kind ausreisen, um überhaupt das Land verlassen zu können. Erst durch die Intervention des Patenschaftsnetzwerkes konnte dann diese besondere Familienzusammenführung gelingen und die Eltern durften das Baby in Frankfurt endlich in Empfang nehmen, für alle Beteiligten ein höchst emotionaler Moment.

Die Bundesregierung scheint sich jedoch auf Pakistan und Indien zu fokussieren und schreibt dazu: „Die Bundesregierung bemüht sich derzeit, Absprachen insbesondere mit den Nachbarstaaten Afghanistans zu treffen, um die sichere Ein- und Weiterreise zur Visumsbeantragung an einer deutschen Auslandsvertretung vor Ort zu gewähren. Wir behalten auch Personen im Auge, die ihre Visumanträge zum Familiennachzug an den deutschen Auslandsvertretungen in Neu-Delhi und Islamabad stellen. Die Bundesregierung arbeitet an Verbesserungen für afghanische Familienangehörige bei der Bearbeitung von Visumanträgen“.

- Evakuierten Ortskräften, die zuvor bspw. mit Flügen z.T. anderer Streitkräfte nach Tashkent o.a. und ohne finale Zusage dann nach Deutschland gelangt sind, aber mit Ausnahmevisum (nach § 14 Absatz 2 AufenthG in Verbindung mit § 22 (2) und mit AufenthG mit einer Gültigkeit von 90 Tagen) bleibt oftmals nur die Stellung eines Asylantrages. Sofern sie dies nicht tun oder den Zeitpunkt verpassen, haben sie die Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, in denen sie ggf. temporär Unterkunft gefunden haben zu verlassen und stehen auf der Straße. Wird von diesen Personengruppen nicht rechtzeitig ein Aufenthaltstitel beantragt, kann es sein, dass der/ die Betroffene ohne Aufenthaltsstatus ist und im Prinzip ausreisepflichtig wird, wenn gleich auch aktuell nicht abgeschoben wird.

Stand März 2023 ist nun lt. Auswärtigem Amt:

„Für Ortskräfte sind weiterhin die ehemaligen bzw. bisherigen Arbeitgeber zuständig. Ortskräfte, die bisher noch kein Visum erhalten haben oder für die noch keine Aufnahmeerklärung abgegeben wurde, setzen sich hierzu mit ihrem früheren Arbeitgeber in Verbindung, sofern das Beschäftigungsverhältnis nicht bereits vor 2013 endete. Für andere Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zum Beispiel der Entwicklungszusammenarbeit oder der Bundeswehr, stehen die zuständigen Arbeitgeber (BMZ, BMVg, etc.) zur Verfügung. Für die Kommunikation mit ehemaligen Ortskräften, die eine Gefährdungsanzeige gestellt haben, arbeitet das Auswärtige Amt mit einem externen Dienstleister zusammen, der die Domain @threatno.org verwendet. Aufgabe des Dienstleisters ist es u.a. die erforderlichen Daten abzufragen und zusammenzustellen.“

Die deutschen Botschaften in den Nachbarstaaten können Ortskräfte, für die eine Aufnahmeerklärung abgegeben wurde, und Ortskräfte, die bereits ein Visum haben, vor Ort bei der Weiterreise nach Deutschland unterstützen.“ Dabei soll alles „schnell und unbürokratisch“ ablaufen, was die Praktiker:innen bezweifeln¹⁸.

¹⁸ Zum Verfahren siehe in den F&Q des AA: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/afg>

Positiv kann an diese Stelle vermerkt werden, dass Zugang zu Integrationskursen und Berufssprachkursen für afghanische Ortskräfte und ihre Angehörigen besteht, wenn sie es geschafft haben, nach Aufnahmezusage auch tatsächlich einzureisen.¹⁹

Das Patenschaftsnetzwerk Afghanische Ortskräfte

Das Patenschaftsnetzwerk Afghanische Ortskräfte macht fast unmögliche Ausreisen möglich und begleitet die Familien bzw. Einzelpersonen im gesamten Prozess.

Qais Nekzai: „Das Patenschaftsnetzwerk unterstützt die Ortskräfte in allen Lebensbereichen von ihrem Weg aus Afghanistan bis zur Integration in Deutschland“.

Durch das Patenschaftsnetzwerk wurden bislang schon über 400 Menschen evakuiert. Das Patenschaftsnetzwerk hat bereits 10.000 Menschen unterstützt“.



Was tut das Patenschaftsnetzwerk?

- Vor der Machtübernahme: Unterbringung von Ortskräften in Safehäusern in Kabul
- Aktuell:
- Rettung der Menschen über die Türkei und Iran nach Deutschland
- Organisation der Rettung über Drittländer (Usbekistan, Iran, Pakistan)
- Beschaffung des Transitvisa und Visa für Deutschland
- Abstimmung mit den Botschaften, BAMF, Bundesinnenministerium, BMVg und weitere Ausländerbehörden
- Organisation der Unterbringung in Deutschland
- Unterstützung bei der Beantragung der Sozialleistungen und bei Integrationskursen
- Beratung beim Umgang mit Krankenkassen
- Unterstützung gegenüber deutschen Behörden
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Unterstützung bei Schul-, Ausbildungs-, und Arbeitssuche

Was ist mit Ortskräften, die nicht als solche anerkannt werden?

Das Patenschaftsnetzwerk unterstützt diese im Bereich Migrationssozialarbeit. Diese Ortskräfte kommen als Flüchtlinge in Deutschland an und werden zusätzlich bei der Beantragung des Asyls beraten.*

*Quelle: Qais Nekzai, Vortrag 22.02.2023, IBB- Fachtagung netcoops

¹⁹ Ein Informationsblatt dazu findet sich unter:

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/info-zugang-integrations-berufssprachkurse-afghan-ortskraefte.pdf;jsessionid=E0B4F622C04532AE56D95328DC551248.intranet242?__blob=publicationFile&v=14

Die unübersichtliche Lage vor Ort und die bürokratischen hohen Hürden zeigen, dass die Unterstützung vor, während und nach der Evakuierung durch das Patenschaftsnetzwerk oder auch andere Organisationen wie die Kabul Luftbrücke etc. ungebrochen weiter gehen muss und einer Erleichterung und Unterstützung bedarf. Bislang ist das Verfahren, so die Helferorganisationen, nicht zufriedenstellend entwickelt, sondern im Gegenteil behindert durch bürokratische Fallstricke und gefährdet im schlimmsten Fall auf Evakuierung wartende Menschen in Afghanistan und den temporär aufgesuchten Nachbarländern. Eine Reform ist dringend erforderlich, das Ortskräfteverfahren darf nicht durch das neuere Aufnahmeprogramm für vulnerable Gruppen aus den Augen verloren werden. Und eine solche Reform muss nicht nur zu schnellen und transparenten Verfahren führen, sondern auch der grund- und menschenrechtlichen Verpflichtung Deutschlands entsprechen. PRO ASYL bekräftigt, basierend auf der Studie der FAU Human Rights Clinic, die schon vor Abzug der Bundeswehr bestehenden Forderung nach einer notwendigen Reform des Ortskräfteverfahrens. Die menschenrechtlichen Ansprüche von Ortskräften und anderen Personen, für die eine Schutzpflicht entstanden ist, müssen hierbei zwingend berücksichtigt werden.²⁰ Eine neue Anspruchsgrundlage zur Aufnahme bei menschenrechtlicher Schutzpflicht muss geschaffen werden: Wie die Expert Opinion zeigt, ist der § 22 Satz 2 AufenthG eigentlich keine passende Aufnahmenorm, dass also die Aufnahme komplett im Ermessen der Regierung liegt. Dies verhindert eine wirksame rechtlichen Kontrolle durch die Gerichte.

Im Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist eine solche Reform jedenfalls auch vereinbart:

„Wir werden unsere Verbündeten nicht zurücklassen. Wir wollen diejenigen besonders schützen, die der Bundesrepublik Deutschland im Ausland als Partner zur Seite standen und sich für Demokratie und gesellschaftliche Weiterentwicklung eingesetzt haben. Deswegen werden wir das Ortskräfteverfahren so reformieren, dass gefährdete Ortskräfte und ihre engsten Familienangehörigen durch unbürokratische Verfahren in Sicherheit kommen.“

Es bleibt nun zu hoffen, dass dieses Versprechen eingehalten wird.

²⁰ Und <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/informationen-fuer-afghaninnen/ausreise-aus-afghanistan/ortskraefte-mit-gueltigen-pass-visum/>

Teil II

Die Situation neu zugereister Afghaninnen und die Arbeit von ZAN e.V.



Stefanie Then ist stellvertretende Vorsitzende des Vereins ZAN e.V. in Frankfurt/ Main. Dieser berät, fördert und unterstützt afghanische geflüchtete Frauen im Raum Frankfurt, die seit kurzem oder seit längerer Zeit in Deutschland mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus und in ganz verschiedenen Familienkonstellationen leben. ZAN e.V.²¹ hat seit seiner Gründung 1996 durch Nadia Qani -Schwarz sein Angebot immer weiter aus -und aufgebaut und kann so heute viele Beratungs- und Bildungsangebote für afghanische Frauen bzw. Familien im

Raum Frankfurt realisieren.

Derzeit arbeiten vier festangestellte Mitarbeiterinnen, drei 3 Praktikantinnen, 12 Honorarkräfte und 12 Ehrenamtliche im Verein. Mit Stichtag 2022 konnte ZAN e.V. seit 2017 über 400 Teilnehmende in Bildungsprogrammen begrüßen, rund 600 Beratungsgespräche führen, 2160 Unterrichtseinheiten durchführen und hatte 500 Kontaktpunkte zu vereins- und sportgebundenen Freizeitaktivitäten.

ZAN ist eine der ältesten und in der Bundesrepublik Deutschland derzeit die einzige afghanische Frauenorganisation, die sich hauptamtlich organisiert ausschließlich in der Integrationsarbeit betätigt.

Wir unterstützen afghanische Frauen, ein selbstbestimmtes Leben in Deutschland aufzubauen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Vermittlung der deutschen Sprache sowie die soziale und berufliche Integration in unsere Gesellschaft.

Wir werden durch Bundesmittel sowie Mittel der Stadt Frankfurt am Main finanziert. ZAN ist Gründungsmitglied des DaMigra e.V., des Verbandes afghanischer Organisationen In Deutschland e.V. und stimmberechtigtes Mitglied in der Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen.*

*Quelle: Stefanie Then, 22.02.2023 Vortrag IBB- Fachtagung netcoops

Ebenso wie die zuvor beschriebenen Ortskräfte sind aktuell Frauen in Afghanistan eine höchst vulnerable Gruppe und in akuter Gefährdungslage. Dies betrifft alle Frauen sämtlicher Gesellschaftsschichten, Bildungsgrade oder regionaler Herkunftsregion. Daher versuchen Frauen mit und ohne Familien und auf unterschiedlichsten Wegen oder über unterschiedliche Einreiseoptionen nach Deutschland zu gelangen. Neben der durchaus schwierigen Familienzusammenführung versuchen auch Frauen über das oben beschriebene Aufnahmeprogramm für besonders vulnerable Personen aus Afghanistan aus- und nach Deutschland einzureisen. ZAN e.V. ist daher auch antragsberechtigter Stelle, d.h., bei ZAN e.V. können fliehende Frauen die Ausreise über dieses Schutzprogramm beantragen und nach erfolgter Evakuierung einen Aufenthalt in Deutschland erlangen. Über den Fragebogen und die bürokratischen Formalitäten ist bereits oben berichtet worden. Die Erfahrungen von ZAN e.V. damit sind unterschiedlich. Nicht jede schafft es, Zugang zu dem für den Antrag aufzurufenden Online-Portal zu erhalten und nicht jeder gelingt es, diesen Antrag überhaupt zu stellen. Grundsätzlich wandern Frauen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen zu. Zum einen gibt es Hochqualifizierte, hier sind auch bereits Kooperationen z.B. mit der FH Frankfurt erfolgt. Es gibt jedoch auch eine nicht unerheblich große Gruppe von Frauen, die nicht oder nur basis- bzw. semialphabetisiert sind. Dabei ist

²¹ Zur Website: <https://zanev.de/>

zu beachten, dass ja die afghanische Schrift aus arabischen Schriftzeichen mit Farsi- Sonderzeichen besteht, also bei Analphabetismus zuweilen sogar Doppelalphabetisierung in der lateinischen und Farsi- Schriftweise erfolgt oder der eine oder andere Teil mehrheitlich phonetisch erlernt wird. Die Frauen, die ZAN e.V. unterstützt, leben meistens in Unterkünften, verfügen überwiegend über keine Bildungserfahrung und sind in der Regel kinderreich.

Die psychische Situation ähnelt denen der Ortskräfte, wenn Frauen bspw. in großer Angst flüchten oder aber auch Familienangehörige zurücklassen müssen. Diese Frauen sind starken Belastungen ausgesetzt, denn sie sorgen sich um die vor Ort Gebliebenen oder verspüren sogar Schuldgefühle, Familie zurückgelassen zu haben. Umso wichtiger ist die Unterstützung in der ersten Zeit nach Einreise, in der zur Ruhe gekommen werden soll, gleichzeitig jedoch viel Bürokratie auf die Frauen wartet. Ebenso wichtig, und das ist ein Ansatz von ZAN e.V., sind aber auch Empowerment- Angebote in der Folgezeit, um die Frauen zur Führung eines eigenständigen Lebens hier zu befähigen. Und dies kann durchaus mehr sein als der so wichtige Spracherwerb. Stefanie Then begründet dies sehr anschaulich mit der bekannten Maslowschen Bedürfnispyramide, die zur Orientierung für die Bedürfnisse auch der afghanischen Frauen helfen kann. Danach ist ziemlich allen Menschen gemeinsam, dass neben den Basisbedürfnissen nach Nahrung, Kleidung und Wohnung (also den physischen Grundbedürfnissen) auch weitere Bedürfnisse geweckt werden bzw. bestehen wie Sicherheit und Angstfreiheit (dazu gehört auch der sichere Aufenthalt, Schutz vor Rassismus und Diskriminierung), aber auch soziale Bedürfnisse und Kontaktwünsche. Schließlich offenbaren sich auch Individualbedürfnisse nach Selbstachtung und der Wertschätzung durch andere sowie der Wunsch nach Selbstverwirklichung.

Im Rahmen seiner Arbeit hat ZAN verschiedene Methoden, Projekte und Modelle entwickelt.

Moscharekate Digitali

Dies sind Informationen für afghanische Frauen in gesprochener Sprache unter Verwendung von Social-Media-Kanälen, die die Zielgruppe bereits nutzt (Telegram, ab 2023: TikTok)

HamWatan

Ein Verbundprojekt unter der Federführung des Verbands afghanischer Organisationen in Deutschland e.V. und in Kooperation mit insgesamt neun afghanischen MSO mit den Zielen:

- Empowerment afghanischer Frauen
- Stärkung des Ehrenamts für und innerhalb der afghanischen Community
- Förderung der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe
- Unterstützung von Fraueninitiativen bei der Professionalisierung
- Aufbau von zwei weiteren Standorten in Aschaffenburg und Mainz

Frauen in Aktion (seit 2022)

- Verbundprojekt unter der Federführung der Iranischen Gemeinde in Deutschland
- Aufzeigen von und Begleitung in Freizeit- und Sportmöglichkeiten
- Gesprächskreis für afghanische Frauen Dorehami
- Durchführung von eigenen Aktivitäten, wie z.B. Yoga-Kurse

Das Bildungsprogramm DADA-Aufbruch!

- Vielfältiges Workshop-Programm (Orientierung/Empowerment)
- Textiles Gestalten, Exkursionen, EDV-Unterricht und Vermittlung von Medien-Kompetenz *

*Quelle: Stefanie Then, 22.02.2023 Vortrag IBB- Fachtagung netcoops

Stefanie Then beschreibt das Ziel so: „ZAN e.V. möchte seine Hands-On-Mentalität, seine Erfahrungen und sein Wissen im Bezug auf die erfolgreiche Integration afghanischer Frauen in Deutschland teilen und ausweiten. Mit Projekten wie DADA Aufbruch! sowie Moscharekate digitali und HamWatan zeigt der Verein, wie durch passgenaue Bildung und Beratung sowie durch Empowerment Erfolge in der Integration afghanischer Frauen erzielt werden können. ZAN e.V. sieht diese Verantwortung nicht nur im Rhein-Main Gebiet, sondern bundesweit. Die Erfolge in Frankfurt sprechen für sich“.

Zum Verein ZAN e.V.:

Die Gründerin: Nadia Qani-Schwarz



*Bild und nachfolgende Textquelle: ZAN e.V./ Stefanie Then, Vortrag netcoops- Fachtagung 22.2.2023

1980 floh Nadia Qani-Schwarz aus Afghanistan nach Frankfurt – ohne Gepäck.

Nadia wurde eine erfolgreiche Sozialunternehmerin. Sie beschäftigt heute in ihrem kultursensiblen Pflegedienst (AHP) 40 Menschen aus 14 Nationen.

Seit den ersten Tagen der Gründung der Initiative im Jahr 1996 und später des Vereins ZAN steht sie an der Spitze. Dies ist nicht ihr einziges Ehrenamt. Aufgrund ihres vorbildlichen Engagements ist Nadia Qani-Schwarz bereits 2009 mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet worden.*

Kontakt

ZAN Hilfsorganisation zur Förderung
der Rechte afghanischer Frauen e.V.

Stefanie Then

Mainzer Landstraße 293

60326 Frankfurt am Main

069 59796126

info@zanev.de



Impressum

Herausgeber: Internationales Bildungs- und Begegnungswerk e.V.

Bornstraße 66

44145 Dortmund

Kontakt:

Telefon: 0231-952096- 0

netcoops@ibb-d.de

www.ibb-d.de

Tagungsdokumentation im Projekt **netcoops**:

IBB- Textbeiträge, Transkriptionen, Lektorat und Gestaltung:

Hildegard Azimi-Boedecker (Projektleitung, Dipl. Sozialwissenschaftlerin)

Kirsten Ben Haddou (Projektreferentin, Dipl. Pädagogin)

Gamze Alkan (Projektreferentin, Politikwissenschaftlerin M.A.)

Mechthild vom Büchel (Presse- und Öffentlichkeitsreferentin, Redakteurin)

Tagungsorganisation und Moderation:

Hildegard Azimi- Boedecker, Kirsten Ben Haddou

Öffentlichkeitsarbeit: Medienbüro vom Büchel Dortmund

V.i.S.d.P.:

IBB e.V. Dortmund

©IBB e.V. 2023 Vervielfältigung und öffentliche Nutzung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des IBB e.V. und/ oder der Referent:innen.

